

<p style="text-align: center;">NEWSLETTER DER DEUTSCH-CHINESISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.</p>

<p style="text-align: center;">In Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht, Nanjing</p>	<p style="text-align: center;">2. Jahrgang</p>
<p style="text-align: center;">Schriftleitung: Dr. Matthias Steinmann</p>	<p style="text-align: center;">Heft 1 März 1995</p>
	<p style="text-align: center;">S. 1 - 29</p>

Inhaltsübersicht

Aufsätze

Eva Drewes, Grundlagen der Rechtsetzung in der VR China

Hans Au / Mirko Wormuth, Rechtsgrundlagen zum Kennzeichenrecht der VR China

Literatur

Neue Bücher

Aktuelle Information (Matthias Steinmann)

I. Gesetzesübersicht

10. und 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK

II. Allgemeine Rechtsentwicklung

1. Allgemeines Zivilrecht

2. Wirtschaftsrecht

3. Gewerblicher Rechtsschutz

4. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

5. Verfahrensrecht

GRUNDLAGEN DER RECHTSETZUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Eva Drewes, Referendarin, Nanjing

Die "Zeit der Gesetzlosigkeit" in der VR China ist vorüber¹. Den ersten Wendepunkt markierte die Verfassung vom 5.3.1978, die am 4.12.1982 durch die geltende "Verfassung der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo xianfa)² wieder abgelöst wurde. Die große Zahl erlassener Gesetze und Rechtsbestimmungen macht indes den Umgang mit chinesischem Recht zunehmend schwieriger. Der vorliegende Artikel gibt einen kurzen Überblick über die Kompetenzen zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Verfassung der VR China, die Rolle der Kommunistischen Partei China im Rechtsetzungsprozeß und schließlich den Konflikt zwischen nationaler und regionaler Gesetzgebung.

I. Das gegenwärtige staatliche Rechtsnormensystem

1. Förmliche Gesetze im Gesetzgebungsprozeß

a) Gemäß Art. 57 der Verfassung ist das oberste Staatsorgan der Nationale Volksdelegiertenkongreß (Quanguo Renmin Daibiao Dahui, im folgenden NVK). Er wählt für je fünf Jahre den Staatspräsidenten und den stellv. Staatspräsidenten und bestimmt durch Wahl auf Vorschlag des Staatspräsidenten den Vorsitzenden des Staatsrates und auf dessen Vorschlag hin u.a. den stellv. Vorsitzenden des Staatsrates, die Staatskommissare, die Minister und die Vorsitzenden aller Ausschüsse (Art. 62 Nr. 4, 5 Verfassung). Der NVK setzt sich aus gewählten Vertretern der Provinzen und autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und der Streitkräfte (jundui) zusammen (Art. 59 der Verfassung). Seine Sitzungsperiode dauert fünf Jahre (Art. 60). Nach neuesten Angaben in dem Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK hat der VIII. NVK zur Zeit 2976 Delegierte³. Dem NVK obliegt die Änderung der Verfassung, die Kontrolle der Durchführung der Verfassung und der Erlaß und die Änderung grundlegender Gesetze (jiben falü) betreffend Strafsachen, Zivilsachen und Staatsorgane sowie anderer grundlegender Gesetze (Art. 62 Nr. 1 bis 3 Verfassung).

Der Ständige Ausschuß des NVK (Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui) ist das ständige Organ (changshe jiguan) des NVK (Art. 57 der Verfassung). Seine Mitglieder werden gemäß Art. 23 Abs. 2 des "Gesetzes der VR China über die Organisation des Nationalen Volksdelegiertenkongresses" (Zhonghua Renmin Gongheguo Quanguo Renmin Daibiao Dahui zuzhi fa) vom 10.12.1982⁴ aus den Delegierten des NVK ausgewählt. Dem Ständigen Ausschuß des NVK obliegt neben der Auslegung und der Kontrolle der Durchführung der Verfassung auch der Erlaß (zhiding) und die Änderung der Gesetze, soweit sie nicht vom NVK selbst erlassen werden und schließlich die Auslegung der Gesetze (Art. 67 Nr. 1, 2 und 4 Verfassung). In der Zeit zwischen den Tagungen des NVK kann der Ständige Ausschuß die vom NVK erlassenen Gesetze in Teilen ergänzen oder ändern, darf sich dabei aber nicht mit den grundlegenden Prinzipien jenes Gesetzes in Widerspruch setzen

1 Vgl. Robert Heuser, Chinas Weg in eine neue Rechtsordnung, JZ 1988, S.899 ff.; zur Kodifikationswelle seit 1979 jetzt Harro v. Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S.304 ff.

2 Text abgedruckt in: Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falü daquan, Falü Chubanshe, Beijing 1992, S.1-20.

3 Vgl. Mitteilung in WYH GB 1994, Nr. 6 S.65.

4 Text abgedruckt in: Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falü daquan, a.a.0. (Fußn.2) S.107-113.

(Art. 67 Nr. 3 Verfassung)⁵. Gemäß Art. 65 der Verfassung dürfen die Mitglieder des Ständigen Ausschusses kein Amt in Organen der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung oder der Staatsanwaltschaft bekleiden.

b) Ein wichtiger Ausschuß bei der Ausarbeitung von Gesetzen ist der Rechtsausschuß des NVK (Quanguo Renmin Daibiao Dahui Falü Weiyuanhui). Der Rechtsausschuß des NVK ist ein Fachausschuß des NVK. Er unterliegt der Leitung des NVK bzw. in den sitzungsfreien Zeiten der Leitung des Ständigen Ausschusses des NVK (Art. 35 des Organisationsgesetzes des NVK). Der Rechtsausschuß des NVK prüft und diskutiert einheitlich (tongyi shenyi) die dem NVK oder seinem Ständigen Ausschuß vorzulegenden Gesetzesentwürfe (Art. 37 Abs. 3 des Organisationsgesetzes des NVK). Vorsitzender des Rechtsausschusses des NVK ist seit der 1. Plenartagung des VIII. NVK im März 1993 *XUE Ju*⁶.

Der Rechtsausschuß des NVK ist wiederum von dem Rechtsarbeitsausschuß des Ständigen Ausschusses des NVK (Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui Fazhi Gongzuo Weiyuanhui) zu unterscheiden. Dieser ist ein Arbeitsausschuß des Ständigen Ausschusses des NVK, der auf der Grundlage des Art.28 des Organisationsgesetzes des NVK errichtet wurde. Vorsitzender des Rechtsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK ist seit Juli 1993 *GU Angran*⁷.

c) Grob schematisiert verläuft der Weg eines Gesetzes bis zur Verkündung in fünf Schritten⁸: Von (1.) der Entwurfsvorlage entweder durch den Staatsrat und seine Ministerien oder durch den Ständigen Ausschuß des NVK über (2.) Durchsicht durch die betroffenen Ministerien des Staatsrates und (3.) Billigung durch die Parteizentrale, meist durch das Politbüro (Zhengzhiju) bis (4.) zur Prüfung, Diskussion, Abstimmung und Verabschiedung durch den NVK oder den Ständigen Ausschuß des NVK. Schließlich (5.) muß das Gesetz vom Staatspräsidenten - zur Zeit Parteichef und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros *JIANG Zemin* - unterzeichnet und verkündet werden. Anschließend wird es an die Ministerien des Staatsrates zur Durchführung zurückgesandt.

2. Rechtsnormen des Staatsrats, der Ministerien und der Verwaltung

Neben diesen förmlichen Gesetzen (falü) des NVK und seines Ständigen Ausschusses sind die Rechtsbestimmungen (fagui) des Staatsrats (Guowuyuan) und seiner Ministerien zu beachten. Dem Staatsrat obliegt gemäß Art. 89 Nr. 1 der Verfassung auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze die Bestimmung von Verwaltungsmaßnahmen (xingzheng cuoshi), der Erlass von Verwaltungsrechtsbestimmungen (xingsheng fagui) und die Verkündung von Entscheidungen (jueding) und Anordnungen (mingling). Der Ständige Ausschuß des NVK kann die vom Staatsrat erlassenen Verwaltungsrechtsbestimmungen, Entscheidungen und Anordnungen aufheben, wenn sie im Widerspruch zu der Verfassung oder den Gesetzen stehen (Art. 67 Nr. 7 Verfassung). Gemäß Art. 90 der Verfassung sind die Ministerien und Kommissionen befugt, auf der Grundlage von Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen, Entscheidungen oder Anordnungen des Staatsrates im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Anordnungen, Anweisungen (zhishi) und Vorschriften (guizhang) zu verkünden. Schließlich können auch die unteren Verwaltungsorgane im

5 Vgl. zur Tätigkeit des NVK und seines Ständigen Ausschusses im Bereich der Wirtschaftsgesetzgebung das Interview mit dem stellv. Vorsitzenden des NVK *WANG Hanbi*, FZRB vom 15.9.1994 (Nr. 3324) S. 2.

6 C.a. 1994, S. 1068.

7 C.a. 1994, S. 1068; vgl.auch C.a. 1993, S. 642.

8 Vgl. nach *Murray Scot Tanner*, The Erosion of Communist Party Control over Lawmaking in China, CQ 1994, S. 381 ff.(384).

Rahmen einer Auftragsgesetzgebung (weitou lifa) oder Vollmachtsgesetzgebung (shouquan lifa) tätig werden⁹.

3. Regionale und lokale Rechtsnormen

Dem NVK bzw. dem Staatsrat entsprechen auf Provinz- (sheng), Kreis- (xian) und Gemeindeebene (xiang oder zheng) die örtlichen Volksdelegiertenkongresse und Volksregierungen¹⁰. Bis hinab zur Kreisebene verfügen auch die lokalen Volksdelegiertenkongresse über Ständige Ausschüsse¹¹. In den letzten Jahren läßt sich auf dieser Ebene eine gewaltige Gesetzgebungsaktivität beobachten, so daß sich die Frage nach der Abgrenzung zwischen nationaler und regionaler Gesetzgebungskompetenz stellt. Gemäß Art. 67 Nr. 8 der Verfassung ist der Ständige Ausschuß des NVK befugt, regionale Bestimmungen und Beschlüsse von Staatsmachtorganen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die mit der Verfassung, den Gesetzen oder den Verwaltungsrechtsbestimmungen im Widerspruch stehen, aufzuheben.

Nach der Verfassung dürfen also regionale Normen nationalen Gesetzen nicht widersprechen (buxiang dichu). Jedoch bleibt der Inhalt dieses Prinzips unklar¹²: Entweder dürfen regionale Gesetze nur erlassen werden, wenn noch keine nationale Regelung vorliegt oder sie sind soweit zuzulassen, als sie nicht im Widerspruch zu den fundamentalen Prinzipien der nationalen Gesetze stehen. Eine klare Kompetenzabgrenzung, wie sie das deutsche Grundgesetz in den Art. 72 ff. des Grundgesetzes trifft, fehlt in der chinesischen Verfassung.

Auch gibt es keine zweifelsfreie Regelung für die Bereiche, die der regionalen Gesetzgebung vorbehalten sind. Problematisch ist das Verhältnis insbesondere dort, wo die nationale Gesetzgebung den regionalen Bedürfnissen nicht mehr genügt. Hier kommt es nicht nur zu widersprüchlichen Regelungen, die örtlichen Parlamente überschreiten offenbar auch die ihnen eingeräumte Regelungskompetenz¹³. Ungeklärt ist schließlich auch das Verhältnis zwischen den Rechtsbestimmungen der regionalen Volksdelegiertenkongresse und der regionalen Volksregierungen¹⁴ sowie das Verhältnis regionaler Gesetze verschiedener Ebenen untereinander¹⁵.

4. Justizielle Auslegungen von Rechtsnormen

Schließlich kennt das chinesische Recht das Institut der justiziellen Auslegung (sifa jieshi). Es handelt sich hierbei um offizielle bindende Auslegungen von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Rechtsfällen durch das Oberste Volksgericht (Zuigao Renmin Fayuan) in Beijing. Der Präsident des Obersten Volksgerichts wird für die jeweilige Amtsperiode des NVK von diesem gewählt (Art. 62 Nr. 7), allerdings darf die Amtszeit des Präsidenten zwei Amtsperioden des NVK nicht überschreiten (Art. 124 Abs. 2 Verfassung). Der gegenwärtige Amtsinhaber *REN Jianxin* amtiert seit April 1988¹⁶, also seit der 1. Plenartagung des VII. NVK. Er ist

⁹ Vgl. hierzu näher *GUO Daohui*, FZRB vom 3.11.1994 (Nr. 3373) S. 7.

¹⁰ Vgl. hierzu im einzelnen Art. 95 ff. der Verfassung; nicht eingegangen wird im folgenden auf die Befugnisse der Volksdelegiertenkongresse der autonomen Gebiete.

¹¹ Vgl. v. *Senger* (Fußn.1) S. 55.

¹² Vgl. hierzu im einzelnen *DAI Shaoquan*, FZ 1994, Nr. 6 S. 28.

¹³ Vgl. insoweit *GUO Daohui* (Fußn.9).

¹⁴ Hierzu näher *LIANG Guoshang*, FZ 1994, Nr. 5 S. 22f.

¹⁵ Vgl. insoweit näher *WANG Ling*, FZ 1994, Nr. 5 S. 22.

¹⁶ C.a. 1994, S. 1071.

Chemiker¹⁷ und sowohl Mitglied des Zentralkomitees (ZK) der KP China, des ZK-Sekretariats, dem Geschäftsorgan des Politbüros und seines Ständigen Ausschusses, als auch Vorsitzender der ZK-Kommission für Politik und Recht¹⁸. Die übrigen Mitglieder des Obersten Volksgerichts werden gemäß Art. 25 Abs. 4 des "Gesetzes der VR China über die Organisation der Volksgerichte" (Zhonghua Renmin Gongheguo Renmin Fayuan zuzhi fa) vom Ständigen Ausschuss des NVK ernannt und abberufen (renmian)¹⁹.

Grundlage der justiziellen Auslegung ist derzeit der "Beschluss des Ständigen Ausschusses des NVK über die Stärkung der Arbeit der Gesetzesauslegung" (Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui guanyu jiaqiang falü jieshi gongzuo de jue ding) vom 10.6.1981²⁰. Die justiziellen Auslegungen ergehen entweder auf Anfragen eines unteren Gerichts in Form von "schriftlichen Antworten" (pifu) oder auch kraft eigener Kompetenz in Form von "Ansichten" (yijian) oder "Bestimmungen" (guiding) zu einzelnen Gesetzen oder Rechtsinstituten²¹. Sie binden sämtliche unteren Gerichte bei der Anwendung der oft unzureichenden Gesetze und liegen für fast jedes wichtige Gesetz vor. Als Beispiel sei hier auf die am 2.4.1988 in 200 Punkten erlassenen "Ansichten über einige Fragen der Aus- und Durchführung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China" (Zuigao Renmin Fayuan guanyu guan che zhixing Zhonghua Renmin Gongheguo Minfa tongze ruogan wenti de yidian, shixing) hingewiesen²².

II. Die Rolle der Kommunistischen Partei China (KP China) im Rechtsetzungsprozeß

1. Rechtssetzung unter der Führung der KP China

Das Festhalten an der führenden Rolle der KP China ist eines der sog. "Vier Grundprinzipien" (si xiang jiben yuanze), die die wirtschaftlichen Reformen in der VR China politisch-ideologisch absichern sollen. Konsequenterweise geschieht daher auch der Rechtsetzungsprozeß in der VR China "unter der Führung der Kommunistischen Partei" (zai gongchan dang de lingdao xia), bedingt auch durch Personalunion in Partei- und Staatsämtern. Der Aufbau der KP China entspricht dem des NVK: Der Parteitag wählt das ZK, das wiederum als Arbeitsforum ein Ständiges Organ besitzt, das Politbüro. Dessen Ständiger Ausschuss ist das höchste Machtorgan der Partei²³. In dem siebenköpfigen Ständigen Ausschuss des Politbüros sitzen u.a. Staatspräsident *JIANG Zemin*, Staatsratsvorsitzender *LI Peng*, Chef der Chinesischen Zentralbank *ZHU Rongji* und der Vorsitzende des NVK *QIAO Shi*. Der Präsident des Obersten Volksgerichts *REN Jianxin* ist als Mitglied im ZK-Sekretariat für die Ausführung von Beschlüssen des Politbüros und seines Ständigen Ausschusses verantwortlich und in seiner Funktion als Vorsitzender der ZK-

17 Vgl. v. *Senger* (Fußn.1) S. 326.

18 Vgl. die Personalübersicht in C.a.1994, S. 1071.

19 Text abgedruckt in: Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falü daquan, a.a.0. (Fußn.2) S. 134-139.

20 Text abgedruckt in: Zhonghua Renmin Gongheguo falü ji youguan fagui huibian (Sammlung von Gesetzen und entsprechenden Rechtsbestimmungen), Beijing 1986, S. 425.

21 Vgl. auch v. *Senger* (Fußn.1) S. 180.

22 Text abgedruckt in Xin Zhongguo sijieshi daquan, Zhongguo Jiancha Chubanshe, Beijing 1993, Band I, S. 575-590.

23 Vgl. auch zum Gang von Personalentscheidungen C.a. 1994, 1034.

Kommission für Politik und Recht maßgeblich an der Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen der KP Chinas beteiligt²⁴.

Die KP China legt die ideologische Grundlage für institutionelle Entscheidungen fest. Sie erläßt sog. Parteinormen (*dang de zhengce*). Diese gehören nicht zum staatlichen Gesetzesrecht und gelten im Grundsatz nur parteiintern, allerdings sind sie durch die zuständigen Staatsorgane in allgemein gültiges Recht zu transformieren. Überhaupt wird teilweise die Funktion des Rechts in der VR China darin gesehen, die Parteinormen in für alle Bürger der VR geltende Normen umzuwandeln²⁵. Dem NVK und seinem Ständigen Ausschuß wird im Verhältnis zu den Vorgaben der KP China die Rolle eines "Zustimmungsparlaments" zugeschrieben, das den bereits von der KP-Führung getroffenen politischen Entscheidungen einen legalen Anstrich verschaffen soll²⁶ - beliebt ist die spöttische Bezeichnung: "xiangpi tuzhang - Gummistempel".

2. Neuere Beobachtungen zum Einfluß der Partei

Neuerdings gibt es aber auch Stimmen, die den Einfluß der Partei auf den Rechtsetzungsprozeß schwinden sehen. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf den Aufsatz von *Murray Scot Tanner*²⁷. Tanner will in der VR China gegenwärtig eine Tendenz der Dezentralisierung der Kräfte erkennen. Er ist der Auffassung, daß sich der NVK und sein Ständiger Ausschuß nicht mehr ausschließlich von den Vorgaben der KP China leiten lassen. Andere²⁸ sehen in dem gegenwärtigen Vorsitzenden des NVK *QIAO Shi*, jemanden, der die Aufwertung des NVK anstrebt und bemüht ist, die Aufsichts- und Gesetzeskompetenz des NVK gegenüber der Regierungsbürokratie zu stärken.

Im einzelnen lassen sich folgende Entwicklungen in der VR China erkennen:

a) Als wichtiges Herrschaftsinstrument dient der Partei die Nomenklatura²⁹ und das Fraktionssystem: 68% der Delegierten des VIII. NVK sind Mitglieder der KP China, 19,2% stammen aus "Demokratischen Parteien" oder werden als KP-loyale "patriotische Persönlichkeiten" geführt³⁰. Neben *QIAO Shi* sind auch *TIAN Jiyun* und *WANG Hanbin* (zwei der insgesamt 18 stellvertretenden Vorsitzenden des NVK) Mitglieder des Politbüros bzw. Politbüroandidaten³¹. Auch die leitenden Positionen in den Spezialausschüssen des Ständigen Ausschusses sind mit Parteimitgliedern besetzt.

Gleichwohl bietet dieses Auswahlssystem heute keine Garantie mehr dafür, daß es im NVK nicht zu abweichenden Meinungen kommt. *JIANG Zemin* mußte bei seiner Wahl zum Staatspräsidenten 1993 35 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen hinnehmen, *LI Peng* sogar 270 Gegenstimmen und 120 Enthaltungen³² - was natürlich in Anbetracht der fast 3000 stimmberechtigten Delegierten noch keine Gefahr darstellt. Die kritische Haltung der Abgeordneten

24 Vgl. zur Bedeutung der ZK-Kommission für Politik und Recht v. Senger (Fußn.1) S. 65.

25 Vgl. v. Senger, a.a.0. (Fußn.1) S. 302.

26 Vgl. hierzu *Sebastian Heilmann*, Das Innenleben eines "Zustimmungsparlaments", C.a. 1994, S. 266 ff.

27 *Murray Scot Tanner*, The Erosion of Communist Party Control over Lawmaking in China, CQ 1994, S. 381 ff.

28 *Sebastian Heilmann*, Beijing unter Druck, C.a. 1994, S. 35 ff.

29 Vgl. *Sebastian Heilmann*, Die Lebensadern der Parteiherrschaft und die Zukunft der KP China, C.a. 1994, S. 940.

30 *Heilmann*, a.a.0. (Fußn.26) S. 267.

31 Vgl. C.a. 1994, S. 1068/2.

32 *Heilmann* (Fußn.26) S. 268, Tabelle 3.

zeigt sich jedoch insbesondere in den heftigen Diskussionen über Sachfragen, wie jetzt bei der Frage, wer zukünftig die Kontrolle über die chinesische Zentralbank - der Chinesischen Volksbank - ausüben soll: NVK oder Staatsrat³³.

b) Seit 1983, der 1. Plenartagung des VI. NVK geht den jährlichen Sitzungen des Parlaments eine Sitzung des gesamten ZK-Plenums voraus. Hier werden die Tagesordnung der NVK-Sitzungen und personelle Fragen vorbereitet. Es werden Vorschläge und Hoffnungen (jianxi, xiwang) des ZKs formuliert und es wird vorbestimmt, mit welcher Offenheit diskutiert werden darf³⁴. In den letzten Jahren wird immer häufiger "unsanktioniert" gegen diese Vorgaben der Partei opponiert. So wurde das umstrittene Staudamm-Projekt am Changjiang nach heftigen Kontroversen nur mit zwei Drittel der Stimmen durchgesetzt³⁵.

c) Ein weiterer wichtiger Kontrollmechanismus der Partei über das Gesetzgebungsverfahren scheint an Bedeutung verloren zu haben. Bisher wurden alle Gesetzesentwürfe vorweg vom ZK bestätigt. Heute wird dieses Verfahren dahingehend verkürzt, daß dem Komitee nur noch die Inhalte eines neuen Gesetzes vorgetragen werden, so daß dieses den Entwurf auch ohne Vorlage billigt³⁶. Offensichtlich ist es auch innerhalb der Parteiführung immer schwieriger, bei juristischen Fragen einen Konsens zu erzielen. Hinzu kommt, daß es den meisten Führungsmitgliedern oft am juristischen Fachwissen fehlt, Gesetzesvorschläge richtig zu erfassen. Möglicherweise wird es heute auch nicht mehr für notwendig befunden, jedenfalls wird nach *Tanner* seit Mitte der 80er Jahre die Entwurfsvorlage immer öfter durch eine bloße Konzeptdarlegung ersetzt.

III. Verhältnis zwischen nationalen und regionalen Vorschriften

Noch eine andere Entwicklung der letzten Jahre bedroht die einheitliche nationale Gesetzgebung unter der Führung der KP China: die zunehmende Gesetzgebungsaktivität der Provinzen, autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte, Wirtschaftszone, Städte, Kreise und Gemeinden. Diese regionalen und örtlichen Vorschriften sind gerade für ausländische Investitionsunternehmen bei der Standortentscheidung oftmals bedeutend wichtiger als nationale Gesetze. Das in der Praxis ungeklärte Verhältnis zwischen regionalen und nationalen Vorschriften führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Dies umsomehr, als viele in den letzten Jahren erlassene regionale und örtliche Regelungen teils staatliche Regelungen aufgreifen, teils aber auch im deutlichen Widerspruch zu diesen stehen³⁷.

Ein aktuelles Beispiel ist das Kapitalgesellschaftsrecht. Art. 229 des "Gesellschaftsgesetzes der VR China" (*Zhonghua Renmin Gongheguo gongsi fa*) vom 29.12.1993³⁸, das am 1.7.1994 in Kraft trat, bestimmt, daß bereits errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den auf sie anwendbaren lokalen und zentralen Bestimmungen errichtet wurden, erhalten bleiben. Allerdings sind sie innerhalb einer bestimmten Frist, die, soweit ersichtlich, noch nicht festgelegt worden ist, in Einklang mit dem Gesellschaftsgesetz zu bringen. Wenn nunmehr die lokalen Vorschriften nur dann nicht mehr anwendbar sind, wenn sie im Widerspruch zu dem Gesell-

33 Vgl. SCMP vom 2.7.1994, S. 9.

34 Vgl. hierzu *Tanner*, a.a.O. (Fußn.23) S. 391.

35 Vgl. *Heilmann* a.a.O. (Fußn.26) S. 266.

36 Nach *Tanner* a.a.O. (Fußn.27) S. 396.

37 Vgl. hierzu *GUO Daohui*, a.a.O. (Fußn.9).

38 GWY GB 1993, Nr. 30 S. 1414-1451; deutsch in: *Steinmann/Thümmel/ Zhang*, Kapitalgesellschaften in China, Hamburg 1995, S. 100-174.

schaftsgesetz stehen, im übrigen aber weiter gelten³⁹, führt dies zwangsläufig zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Jede lokale Vorschrift muß dann vor ihrer Anwendung zunächst auf ihren Widerspruch zum Gesellschaftsgesetz hin überprüft werden⁴⁰.

Andererseits übernimmt die Entwicklung in den Provinzen häufig eine Vorreiterfunktion. Erinnerung sei nur an die historische Reise von *DENG Xiaoping* in den Süden der VR China im Frühjahr 1992, auf der die wirtschaftliche Entwicklung in südlichen Provinzen, insbesondere in den Wirtschaftssozialzonen als Vorbild hingestellt wurde. Dies hatte zur Folge, daß sich der Reformprozeß in der VR China erheblich beschleunigte⁴¹. Genannt sei als weiteres Beispiel das Personengesellschaftsrecht, das auf nationaler Ebene bisher noch nicht einheitlich geregelt ist. Hier ist jetzt wiederum die Sonderwirtschaftszone Shenzhen angetreten und hat am 24.4.1994 eine "Verordnung der Sonderwirtschaftszone Shenzhen über Partnerschaften" (Shenzhen Jingji Tequ hehuo tiaoli) erlassen⁴².

Auch der Vorsitzende des NVK *QIAO Shi* äußert sich letztlich positiv zu der gegenwärtigen Rechtsentwicklung in den einzelnen Provinzen. In einem Interview mit der in Hongkong erscheinenden Rechtszeitung "Zhongguo Falü", das in der Rechtstageszeitung *FAZHI Ribao* wiedergegeben wurde, führt er aus, daß die regionalen Gesetzgebungsorgane "ausgehend von der Praxis in der jeweiligen Region detaillierte Ausführungsregeln erlassen" müßten. Nationale Gesetze könnten hingegen im Hinblick auf die nicht gleichmäßige Entwicklung der einzelnen Regionen nicht alle Situationen sachgerecht erfassen. Zudem hätten einige Gebiete in der wirtschaftlichen Entwicklung Erfahrungen gesammelt, von der die nationale Gesetzgebung profitieren könne.

Das Rangverhältnis zwischen den Rechtsbestimmungen auf nationaler und regionaler Ebene ist nach der Normenhierarchie der Verfassung klar: Gemäß Art. 67 Nr. 8 der Verfassung ist der Ständige Ausschuß des NVK befugt, regionale Bestimmungen und Beschlüsse von Staatsmachtorganen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte aufzuheben, die mit der Verfassung, den Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen im Widerspruch stehen. Auch *QIAO Shi* bezeichnet als ein wesentliches Prinzip, daß regionale Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen und den Rechtsbestimmungen der Verwaltung (*xingzheng fagui*) stehen dürfen. Aber - so fügt er an - für regionale Reformen sei die Durchführung von Experimenten notwendig. Komme es dann zu Situationen, in denen Entwürfe regionaler Rechtsbestimmungen nicht mit den Gesetzen koordiniert seien, könne durch Beratungen und Diskussionen in einem gesetzlichen Verfahren eine passende Lösung gefunden werden.

Der Ständige Ausschuß des NVK diskutierte jetzt auf seiner 11. Sitzung am 21.12.1994⁴³ einen Beschlußentwurf über die Änderung des "Gesetzes der VR China über die Organisation der lokalen Volksdelegiertenkongresse aller Ebenen und der lokalen Volksregierungen aller Ebenen" (*Zhonghua Renmin Gongheguo difang geji Renmin Daibiao Dahui he difang geji Renmin Zhengfu zuzhi fa*) vom 1.7.1979, das am 2.12.1986 durch Beschluß geändert, neu verkündet und veröffentlicht wurde⁴⁴. In diesem Entwurf ist u.a. vorgesehen⁴⁵, daß die lo-

39 Vgl. *XIE Huaishi* und *WANG Baoshu* je in RMRB vom 17.7.1994 S. 2 in einer Stellungnahme zum Gesellschaftsgesetz in der Reihe "Jianli shehuizhuyi shichang jingji tizhi de zhongyao falü" (Wichtige Gesetze zur Errichtung eines Systems der sozialistischen Marktwirtschaft).

40 Vgl. zu diesem Beispiel auch *Thümmel* in: Steinmann/Thümmel/ Zhang, a.a.O. (Fußn.38) S. 16.

41 Vgl. Newsletter 1994, Heft 1, S. 3 mit weiteren Nachweisen.

42 CLP 1994, Nr. 6, S. 29 ff. (engl.-chin. mit Anmerkungen der Herausgeber).

43 FZRB vom 23.12.1994 (Nr. 3423) S. 2.

44 GWY GB 1986, Nr. 33, S. 1020-1034, mit dem Änderungsbeschluß auf S. 1011-1020.

45 Vgl. die Erläuterungen des Vorsitzenden des Rechtsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK *GU Angran* in FZRB vom 23.12.1994 (Nr. 3423) S. 1.

kalen Bestimmungen, die von den Volksdelegiertenkongressen (VK) und den Ständigen Ausschüssen der Städte, die Sitz der Volksregierungen der Provinzen und Autonomen Gebiete sind und der verhältnismäßig großen Städte, von den Ständigen Ausschüssen des VK der Provinzen und Autonomen Gebiete genehmigt werden können, auch wenn sie im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen, den Rechtsbestimmungen der Verwaltung oder den regionalen Rechtsbestimmungen der jeweiligen Provinzen und Autonomen Gebiete stehen.

IV. Schlußbetrachtungen

Es bleibt festzuhalten, daß sich die VR China seit Beginn der Reformpolitik Ende der Siebziger Jahre um eine Verrechtlichung bemüht. Es gibt heute unzählig viele nationale, regionale und lokale Bestimmungen. Die größere Bedeutung, die dem Recht jetzt beigemessen wird, hat dazu geführt, daß die für Gesetzgebung zuständigen Organe - VK und deren Ständige Ausschüsse - an Macht gewonnen haben. Man ist hier offenbar bemüht, sich von dem nach wie vor vorherrschenden Einfluß der KP vorsichtig zu emanzipieren.

Das eigentliche Problem liegt heute nicht mehr in der "Gesetzlosigkeit", sondern in der mangelnden Durchsetzung von Recht und Gesetz. Gerade die zitierten Äußerungen des Vorsitzenden des NVK *QIAO Shi* offenbaren ein pragmatisches Verständnis von der Durchsetzung des Rechts. Das Prinzip des Vorrangs der Verfassung, der nationalen Gesetze und der Rechtsbestimmungen der Verwaltung soll zwar im Grundsatz gelten, doch kann bei Widersprüchen durch Verhandlung eine angemessene Lösung gefunden werden. Nicht das geschriebene Recht, sondern die Praxis bestimmt die Lösung. Es gilt eben, die Wahrheit in den Tatsachen zu suchen.

Wie gering letztlich der Respekt vor dem geschriebenen Recht ist, zeigt ein weiteres Beispiel⁴⁶. So beschlossen die staatlichen Wertpapierbehörden gemeinsam mit den lokalen Börsenaufsichtsbehörden in Shanghai und Shenzhen am 29.7.1994 für das Jahr 1994 keine weiteren Börsenzulassungen auszusprechen. Dieser Eingriff, der mit dem Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage an den Aktienmärkten begründet wurde, steht im Widerspruch zu den Art. 152 und 153 des "Gesellschaftsgesetzes der VR China", das gerade erst am 1.7.1994 in Kraft getreten ist. In Art. 152 dieses Gesetzes sind im einzelnen die Bedingungen aufgelistet, denen ein Antrag auf Börsenzulassung entsprechen muß. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat gemäß Art. 153 des Gesellschaftsgesetzes der Staatsrat oder die Wertpapierverwaltungsbehörden die Genehmigung zu erteilen. Von einem Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf den Aktienmärkten ist in dem Gesetz indes keine Rede.

⁴⁶ Vgl. *Thümmel* in: Steinmann/Thümmel/Zhang, a.a.O. (Fußn.38) S. 58 ff. mit weiteren Nachweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM KENNZEICHENRECHT

DER VR CHINA

Hans Au / Mirko Wormuth, Nanjing

I. Überblick

Im chinesischen Kennzeichenrecht sind drei Rechtsgrundlagen von maßgebender Bedeutung. Zum einen ist hier zu nennen das "Warenzeichengesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo Shangbiao fa, im folgenden: WZG) vom 23.08.1983¹ in seiner durch die Änderung vom 22.02.1993² neuen Fassung. Auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 42 WZG wurden vom Staatsamt für die Verwaltung von Industrie und Handel (Guojia Gongshang Xingzheng Guanli Ju) "Detaillierte Ausführungsregeln zum Warenzeichengesetz der VR China"³ (Zhonghua Renmin Gongheguo shangbiaofa shishi xize, im folgenden: WZG-DurchfBest) erlassen. Zum anderen muß das "Gesetz der VR China gegen den unlauteren Wettbewerb" vom 01.12.1993⁴ (Zhonghua Renmin Gongheguo fan buzhengdang Jingzheng fa) erwähnt werden, das in seinem Art. 5 kennzeichenrechtliche Bestimmungen enthält.

Diese drei Normen bilden das Grundgefüge des chinesischen Kennzeichenrechts, jedoch darf nicht übersehen werden, daß gerade auch dieses Rechtsgebiet von einer gewaltigen Normenflut, gerade auch im regionalen Bereich geprägt ist, deren Darstellung den Rahmen dieses Überblicks aber sprengen würde.

II. Das Warenzeichengesetz der VR China und seine Durchführungsbestimmungen

Das Warenzeichengesetz der VR China wurde am 23.08.1982 auf der 24. Sitzung des Ständigen Ausschusses des V. NVK verabschiedet, am gleichen Tag bekanntgemacht und ist am 01.03.1983 in Kraft getreten. Nach zehnjähriger Praxis wurde das Gesetz auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VII. NVK durch Beschluß vom 22.02.1993 geändert. Die geänderte Fassung ist am 01.07.1993 in Kraft getreten. Die Änderungen umfassen neun Punkte, wobei die alte Gesetzesstruktur beibehalten wurde. Das Gesetz gliedert sich in acht Abschnitte mit insgesamt 43 Artikeln.

Das Gesetz wird ergänzt durch die detaillierten Ausführungsregeln vom 15.07.1993, dessen Vorgänger vom 13.01.1988⁵ entsprechend außer Kraft gesetzt wurde. Die detaillierten Ausführungsregeln wurden alle nach Genehmigung vom Staatsrat durch das Staatsamt zur Verwaltung von Industrie und Handel erlassen. Diese Bestimmungen enthalten sehr umfangreiche, detaillierte und den Gesetzestext konkretisierende Regelungen.

1 GWY GB 1982, Nr. 14, S.611 ff.; deutsch in: Dietz (Hrsg.), Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes, S.359 ff.

2 GWY GB 1993, Nr. 4, S.127-132; FZRB Nr. 2757 vom 24.02.1993, S.2.

3 GWY GB 1993, Nr. 15, S.751-761.

4 GWY GB 1993, Nr. 21, S.983-988.

5 GWY GB 1983, Nr. 35, S.88-96.

1. Eintragungsfähigkeit

Bis zur Revidierung des WZG im Jahre 1993 waren gem. Art. 4 WZG nur Warenzeichen eintragungsfähig. Diese Rechtslage hat sich durch die Einführung von Dienstleistungsmarken (Fuwu Shangbiao) im neuen Absatz 2 des Art. 4 WZG grundlegend geändert und darf wohl mit Recht als die wichtigste Neuerung betrachtet werden. Die für Warenzeichen (eigentlich: Shangpin Shangbiao) geltenden Bestimmungen werden gem. Art. 4 III WZG auf Dienstleistungsmarken für entsprechend anwendbar erklärt. Weiterhin wird in Art. 4 WZG klargestellt, daß Kennzeichenrechte sowohl auf der Produktions - wie auch auf der Handelsstufe erworben werden können, da diese Norm von Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb ausgeht. Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, als der chinesische Ausdruck für Warenzeichen - shangbiao - nämlich Handelsmarke bedeutet und dem englischen Ausdruck "trademark" vergleichbar ist⁶. Ferner wurde mit der Novellierung die Möglichkeit der Benutzung von Kollektivzeichen (Jiti Shangbiao) und Warenzeichen zur Gütebezeichnung (Zhengming Shangbiao) eingeführt.

Art. 8 WZG enthält eine Liste von absoluten Eintragungshindernissen. Im Unterschied zur entsprechenden deutschen Norm (§ 4 des deutschen WZG) gelten diese Verwendungsverbote für alle Warenzeichen, während in Deutschland nur zur Eintragung angemeldete Warenzeichen an diesen Verbotskriterien gemessen werden. So können in China eine Reihe von Schrift - oder Bildzeichen nicht kennzeichenmäßig verwendet werden, wie z.B. Hoheitszeichen der VR China wie ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, beschreibende Zeichen, Beschaffenheits - und Bestimmungsangaben sowie nationalitätendiskriminierende, übertriebene und täuschende und auch sittenwidrige Zeichen. Neu hinzugekommen als zweiter Absatz des Art. 8 WZG ist das Verwendungsverbot von Ortsangaben (diming). Ortsnamen von chinesischen Verwaltungseinheiten auf Kreisebene oder darüber sowie allgemein bekannte ausländische Ortsnamen können jetzt nicht mehr als Kennzeichen verwendet werden; abgesehen von solchen Ortsnamen, die noch einen weiteren Bedeutungsgehalt besitzen. Jedoch bleiben bereits registrierte Warenzeichen, die einen Ortsnamen verwenden, weiterhin gültig.

Bei der Vorprüfung des angemeldeten Warenzeichens werden vom Warenzeichenamt (Shangbiao Ju) aber nicht nur die absoluten Eintragungshindernisse des Art. 8 WZG, sondern auch relative Eintragungshindernisse geprüft. Dies ergibt sich aus Art. 17 WZG, der die Zurückweisung eines Warenzeichens vorsieht, wenn es dem für gleiche oder ähnliche Waren bereits eingetragenen oder vorgeprüften Warenzeichen eines anderen gleicht oder ähnlich ist. Überdies müssen die in Warenzeichen verwendeten Schrift- und Bildzeichen gem. Art. 7 WZG klar hervortretende Merkmale aufweisen, die gut zu unterscheiden sind.

Diese ganze Reihe von Normen macht deutlich, daß der Aufbau eines attraktiven und werbewirksamen Warenzeichens auch in China nicht ganz einfach ist. Interessanterweise wird im geplanten deutschen Markengesetz genau der entgegengesetzte Weg gegangen. Gemäß dem geplanten § 8 II Nr. 1 MarkenG sind nur solche Zeichen nicht eintragungsfähig, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Mithin reicht jede noch so kleine Unterscheidungskraft aus, um das Eintragungshindernis zu überwinden⁷.

⁶ Dietz in: Dietz (Hrsg.), a.a.O. (Fn.1), Die Regelung des Warenzeichenrechts und einiger Elemente des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb in der Volksrepublik China, S.119.

⁷ Ingerl/Rohnke, Die Umsetzung der Markenrechts-Richtlinie durch das deutsche Markengesetz, NJW 1994, 1247, 1249.

Noch zu beachten ist, daß bei der Benutzung von eingetragenen Warenzeichen gem. Art. 7 WZG i.V.m. Art. 26 WZG-DurchfBest der Vermerk "zhu ce shang biao" (eingetragenes Warenzeichen), ein Eintragungssymbol oder R verwendet werden muß, wobei die Angabe von "zhu ce shang biao" in der Pinyin-Umschrift wohl offensichtlich nicht ausreicht, sondern vielmehr chinesische Schriftzeichen benutzt werden müssen⁸.

2. Eintragungsgrundsatz

Das WZG schreibt keinen Eintragungszwang vor, vielmehr bleibt es den Unternehmen überlassen, ob sie ausschließliche Kennzeichenrechte erwerben wollen. Eintragungszwang besteht heute nur noch bei Arzneimitteln gem. Art. 5 WZG i.V.m. Art. 7,11 WZG-DurchfBest und Tabakerzeugnissen gem. Art. 5 WZG i.V.m. Art. 7,11 WZG-DurchfBest i.V.m. Art. 16 TabakmonopolVO vom 23.09.1983⁹. Diese Waren dürfen ohne eingetragenes Warenzeichen nicht auf dem Markt vertrieben werden. Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, wird von den Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel gem. Art. 33 WZG i.V.m. Art. 33 WZG-DurchfBest eine Frist zur Beantragung der Eintragung gesetzt, was mit der Verhängung einer Geldstrafe verbunden werden kann.

Ausschließliche Nutzungsrechte an einem Warenzeichen können gem. Art. 37 WZG nur durch Eintragung entstehen und beschränken sich auf die Waren, für welche die Nutzung gebilligt wurde. Problematisch ist die Rechtslage bei Warenzeichen, die nur benutzt, aber nicht eingetragen wurden. Das wird deutlich an der Regelung des Art. 18 1.HS WZG, die bei konkurrierenden Warenzeichen die Anmeldepriorität und nicht die Benutzungspriorität zum Maßstab erhebt. Allein im Falle von kollidierenden Anmeldungen am selben Tag ergibt sich gem. Art. 18 2.HS WZG ein Prioritätsvorteil für denjenigen, der das betreffende Warenzeichen zuerst benutzt hat. Gemäß der konkretisierenden Vorschrift des Art. 13 WZG-DurchfBest hat nämlich das Warenzeichenamt in diesem Falle den konkurrierenden Anmeldern eine Frist zum Nachweis über das Datum der ersten Benutzung zu setzen. Haben beide Parteien am selben Tag die Benutzung begonnen oder hat keine der Parteien bisher das Warenzeichen benutzt, ist durch Verhandlungen (xieshang) der Streit beizulegen. Schlägt das fehl, wurde nach der bisherigen Rechtslage der Fall vom Warenzeichenamt entschieden, wobei freilich die Kriterien für diese Entscheidung unklar waren. Nach dem neuen Art. 13 WZG-DurchfBest ist jetzt durch Auslosen oder durch Entscheidung des Warenzeichenamtes der Streit beizulegen.

Ungeklärt bleibt im WZG der Schutz nicht eingetragener Warenzeichen¹⁰. Denkbar wäre jetzt ein Rückgriff auf die wettbewerbsrechtliche Vorschrift des Art. 5 UWG. Indessen regelt Art. 5 UWG nur den Schutz der Ausstattung¹¹, namentlich einer 'charakteristischen Warennamenbezeichnung', einer 'Warenverpackung' oder einer Warendekoration (vgl. Nr. 2), Unternehmensbezeichnungen oder Namen (vgl. Nr. 3), oder Qualitätskennzeichen, wie Beglaubigungs- oder Auszeichnungszeichen, oder Herstellungsorte (vgl. Nr. 4). Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls wie zukünftig nicht eingetragene Warenzeichen geschützt werden, nach UWG oder spezifisch warenzeichenrechtlichen Vorschriften oder auch weiterhin gar nicht.

⁸ Dietz, a.a.O., S.122; 376.

⁹ GWY GB 1983, Nr. 21, S.987 ff.

¹⁰ Vgl. die Kritik bei ZHENG, *Chengsi*, Trade Marks in China: The first specific law in the field of chinese intellectual property, EIPR 1982, S. 278, 280 f.

¹¹ Wie auch im deutschen Recht setzt Art. 5 Nr. 2 UWG für einen wirksamen Ausstattungsschutz Berühmtheit voraus; es muß sich um berühmte Waren (youming shangpin) handeln.

3. Benutzungszwang

Die für den Benutzungszwang maßgebliche Regelung enthält Art. 30 Nr. 4 WZG, die den möglichen Nichtbenutzungszeitraum auf drei Jahre festlegt. Nach Art. 29 WZG-DurchfBest kann im Falle des Art. 30 Nr. 4 WZG jedermann beim Warenzeichenamt die Löschung beantragen. Das Warenzeichenamt fordert jetzt den Warenzeicheninhaber auf, innerhalb von drei Monaten die Nutzung des Warenzeichens zu belegen oder die Nichtbenutzung zu begründen. Gelingt dies nicht, wird das Warenzeichen gelöscht.

Art. 29 Abs. 2 WZG-DurchfBest legt fest, welche Verwendungen als Benutzung des Warenzeichens gelten. Dazu gehören u.a. die Benutzung des Warenzeichens auf Warenverpackungen und -behältnissen oder auf Handelsdokumenten, sowie zu Werbezwecken und auf Ausstellungen.

4. Umfang des Warenzeichenschutzes

Wie schon erwähnt, finden die Schutzvorschriften dieses Gesetzes nur auf eingetragene Warenzeichen Anwendung. Art. 37 WZG beschränkt den Schutz auf diejenigen Warenzeichen, deren Eintragung genehmigt wurde und auf die Waren, für die die Nutzung des Warenzeichens gebilligt wurde. Der Schutzzumfang des ausschließlichen Nutzungsrechts am eingetragenen Warenzeichen ergibt sich aus Art. 38 WZG, der Tatbestände von Verletzungshandlungen am Warenzeichen enthält.

Gem. Art. 38 Nr. 1 WZG stellt die Nutzung eines einem eingetragenen Warenzeichen gleichenden oder ähnlichen Warenzeichens auf gleichen oder ähnlichen Waren ohne Genehmigung des Warenzeicheninhabers eine Verletzung dar. Neu eingefügt wurde Nr. 2, die das Verkaufen (xiaoshou) von Waren in sicherer Kenntnis, daß sie mit einer fälschenden Nachahmung eines eingetragenen Warenzeichens versehen sind, als Verletzungshandlung definiert. Geändert wurde die alte Nr. 2, die jetzt als neue Nr. 3 im Verbotskatalog aufgeführt wird. Während früher nur die eigenmächtige Herstellung und der eigenmächtige Vertrieb eingetragener Warenzeichen eines anderen Verbotshandlungen darstellten, sind diese beiden Tatbestände jetzt dahingehend ausdifferenziert worden, daß nun das Fälschen und die eigenmächtige Herstellung von Darstellungen des eingetragenen Warenzeichens bzw. der Verkauf von gefälschten und eigenmächtig hergestellten Darstellungen Verletzungen des eingetragenen Warenzeichens sind. Die Merkmale einer Auffangklausel weist schließlich Art. 38 Nr. 4 WZG auf, nach dem das bloße Zufügen eines sonstigen Schadens als Verletzungshandlung ausreicht. Diese sehr weit gefaßte Norm, aber auch die vorhergehenden Verletzungshandlungen sind bei ihrer Anwendung und Auslegung immer im Lichte des Art. 37 WZG und der Art. 12 und 13 WZG zu sehen. Der Schutzbereich des Art. 37 WZG kann nämlich nicht durch eine extensive Auslegung des Gleichartigkeitsbegriffes über seine Grenzen hinaus ausgedehnt werden.

Auch nach der Änderung des Warenzeichengesetzes wurde das System der zweispurigen Rechtsverfolgung¹² beibehalten. Gem. Art. 39 WZG kann der Verletzte von den Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Erledigung des Falles verlangen oder auch unmittelbar beim Volksgericht Klage erheben. Die Abteilungen sind befugt, gegenüber dem Rechtsverletzer die sofortige Einstellung der rechtsverletzenden Handlung und Leistung von Schadensersatz an den Geschädigten anzuordnen, wobei sich der Schadensersatz

¹² Vgl. Dietz in: Dietz (Hrsg.) a.a.O., S.37.

gem. Art. 39 Abs. 1 WZG nach den jeweiligen Verlusten des Geschädigten bzw. Gewinnen des Schädigers richten kann.

Im geänderten Art. 40 WZG, der früher bei Warenzeichenverletzungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des direkt verantwortlichen Personals geregelt hat, wird auf die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung bei Verletzungen des ausschließlichen Nutzungsrechts am eingetragenen Warenzeichen gem. Art. 38 Nr. 1, 2, 3 WZG verwiesen. Gemeint ist hier Art. 127 StGB¹³.

5. Übertragung und Lizenz

Gem. Art. 25 WZG haben im Falle der Übertragung eines eingetragenen Warenzeichens Inhaber und Erwerber gemeinsam einen Antrag an das Warenzeichenamt vorzulegen. Die Übertragung setzt einen gemeinsamen Antrag des bisherigen Inhabers und des Erwerbes an das Warenzeichenamt voraus. Wird dieses formale Kriterium nicht eingehalten, so ist die Übertragung als unwirksam anzusehen¹⁴. Des weiteren kann das Warenzeichenamt in diesem Fall gem. Art. 30 Nr. 3 WZG die Korrektur innerhalb einer bestimmten Frist anordnen oder das eingetragene Warenzeichen löschen. Nach dem neuen Art. 21 WZG-DurchfBest hat der Überträger gleichzeitig auch andere eingetragene, dem betreffenden Warenzeichen gleichende oder ähnliche Warenzeichen für gleiche oder ähnliche Waren mit zu übertragen. Die Übertragung wird nach Prüfung und Genehmigung (hezhun) bekanntgemacht, Art.25 Abs. 2 WZG.

Durch Abschluß eines Lizenzvertrages kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Benutzung seines eingetragenes Warenzeichen erlauben Art. 26 WZG. Der Lizenzvertrag ist zu den Unterlagen des Warenzeichenamtes einzureichen, was jedoch wohl nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrages ist¹⁵. Der Lizenzgeber hat weiterhin die Qualität der Waren zu überwachen, während der Lizenznehmer sie zu gewährleisten hat.

6. Warenzeichenverfahrensrecht

Bei vereinfachter Darstellung läßt sich das Warenzeichenverfahrensrecht von der Anmeldung zur Eintragung bis zum Erwerb eines unanfechtbaren ausschließlichen Nutzungsrechts in drei aufeinander folgende Abschnitte gliedern. Das Vorprüfungsverfahren, das Widerspruchsverfahren und das Warenzeichenstreitverfahren. Neben dem Anmelder und dem Warenzeichenamt können bei verschiedenen Streitkonstellationen auch der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens, "Jedermann" sowie die 'Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission' Verfahrensbeteiligte sein.

Im Vorprüfungsverfahren gem. den Art. 16 ff. WZG, 9 ff., 16 ff. WZG-DurchfBest prüft das Warenzeichenamt, ob das beantragte Warenzeichen Bestimmungen des WZG verletzt, insbesondere ob Eintragungshindernisse bestehen oder eine Verwechslungsgefahr zu eingetragenen Warenzeichen besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird das angemeldete Zeichen als vorgeprüftes Warenzeichen bekanntgemacht und im Warenzeichenblatt (Shangbiao Gong

13 Vgl. *Dietz* in: *Dietz* (Hrsg.) a.a.O., S.130.

14 Vgl. *Dietz* in: *Dietz* (Hrsg.) a.a.O., S.131.

15 Vgl. *Dietz* in: *Dietz* (Hrsg.) a.a.O., S.131.

gao) veröffentlicht¹⁶. Im Falle einer Zurückweisung kann der Anmelder innerhalb von 15 Tagen ein Beschwerdeverfahren bei der Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission (Shangbiao Pingshen Weiyuanhui) einleiten und Überprüfung der Zurückweisung beantragen. Hält die Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission die Zurückweisung für fehlerhaft, so wird das Warenzeichenamt angewiesen die Bekanntmachung zu erledigen. Wird die Zurückweisung jedoch bestätigt, so stellt dies gem. Art.17 Abs. 2 WZG-DurchfBest eine "endgültige Entscheidung" (zhongju jue ding) dar¹⁷.

Mit Bekanntmachung als vorgeprüftes Warenzeichen beginnt eine 3-monatige Widerspruchsfrist zu laufen. Bei widerspruchslosem Fristablauf wird die Genehmigung der Eintragung vom Warenzeichenamt erteilt, eine Urkunde an den Anmelder ausgehändigt und das Warenzeichen bekanntgemacht, Art. 19 WZG. Wird Widerspruch erhoben, wozu "Jedermann" befugt ist, entscheidet das Warenzeichenamt nach Anhörung beider Seiten. Gegen diese Bescheidung kann derjenige, zu dessen Ungunsten beschieden wurde, innerhalb von 15 Tagen ein Beschwerdeverfahren bei der Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission einleiten. Nach dem neu gefaßten Art. 46 WZG-DurchfBest kann eine einmalige¹⁸ Fristverlängerung von 30 Tagen bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden. Je nach Entscheidung durch die Kommission wird das Warenzeichenamt angewiesen die Bekanntmachung zu erledigen oder es erfolgt endgültige Abweisung.

Nachdem ein Warenzeichen eingetragen und bekanntgemacht wurde, kann innerhalb eines Jahres nach der Eintragung¹⁹ der Inhaber eines (anderen) eingetragenen Warenzeichens ein Warenzeichenstreitverfahren²⁰ vor der Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission gegen den Inhaber des bekanntgemachten Warenzeichens führen (Art. 27 Abs. 2 WZG, 24 WZG-DurchfBest). Daneben besteht die Möglichkeit einer Löschung im Wege eines Löschantrags bei der Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission durch "Jedermann"²¹.

16 So auch noch das geltende deutsche Registrierungsverfahren. Nach zukünftigem MarkenG soll nach Prüfung der Formalien sofortige absolute Schutzfähigkeit kraft nachfolgender Eintragung des Warenzeichens erlangt werden. Widerspruchsverfahren und eventuelle Löschung schließen sich im Verfahrenslauf erst danach an. Dies soll das Verfahren beschleunigen und eine zweite Veröffentlichung einsparen, mithin der Prozeßbeschleunigung und Vereinfachung dienen. Vgl. *Ingerl/Rohnke*, a.a.O., S.1254.

17 Vgl. zur gerichtlichen Prüfung sowie generell zur Stellung und Funktion der Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission: *Liu Gushu*, An Exposition at the Focal Points in the Chinese Trademark Law, *Zhongguo zhuanli yu shangbiao* 1987, Nr. 2, S.43 ff. (47).

18 Nach alter Rechtslage konnte bis zu zweimal um 30 Tage verlängert werden.

19 Fristbeginn nach Art. 24 Abs. 1 WZG-DurchfBest ist jedoch "innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Eintragung".

20 In einem vorherigen Widerspruchsverfahren bereits geltend gemachte Tatsachen oder Gründe können nicht nochmal in einem nachfolgenden Streitverfahren geltend gemacht werden, werden mithin "materiell rechtskräftig".

21 Der Unterschied zwischen diesen beiden Verfahrensarten ist nicht ganz klar. Einiges deutet darauf hin, daß das Streitverfahren in den Beschwerdevoraussetzungen enger, aber sachlich weiter als das Lösungsverfahren gefaßt ist. Das Streitverfahren unterliegt einer Jahresfrist und kann nur von einem Warenzeicheninhaber geführt werden Art. 27 Abs.2 WZG, 24 WZG-DurchfBest, während das Lösungsverfahren Art. 27 Abs. 1 WZG, 25 WZG-DurchfBest unbefristet von "Jedermann" angestrengt werden kann. Sachlich verlangt das Lösungsverfahren jedoch eine "unrichtige Eintragung" Art. 27 Abs.1 WZG, 25 WZG-DurchfBest im Gegensatz zu dem weiten Begriff der "Streitigkeit" beim Streitverfahren Art. 27 Abs. 2 WZG, 24 WZG-DurchfBest. Siehe *Dietz*, in: *Dietz*, a.a.O, S.121, 135.

7. Ausländische Anmelder

Die Rechtslage für ausländische Anmelder ergibt sich aus Art. 9 WZG. Er legt fest, daß Ausländer und ausländische Unternehmen gemäß den zwischen ihrem Heimatstaat und der VR China geschlossenen Abkommen oder den internationalen Übereinkommen, denen beide gemeinsam angehören, zu verfahren haben oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Mit dem Beitritt Chinas zur Pariser Verbandsübereinkunft im Jahre 1985 findet auf den größten Teil der ausländischen Anmeldungen Verbandsrecht Anwendung.

Ausländische Anmelder haben zu beachten, daß sie sich in Warenzeichenangelegenheiten, insbesondere beim Eintragungsverfahren gem. Art. 10 WZG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 WZG-DurchfBest von einer vom Staatsrat zur Verwaltung von Industrie und Handel dazu bestimmten Organisation²² vertreten lassen müssen. Eine weitere Besonderheit enthält Art. 14 WZG-DurchfBest, der bei ausländischer Warenzeichenanmeldung oder der Erledigung anderer Warenzeichenangelegenheiten die Benutzung der chinesischen Sprache vorschreibt. Auch ist eine Übersetzung des ausländischen Firmennamens in die chinesische Sprache vorzulegen²³. Natürlich gibt es keine Pflicht, für das angemeldete Warenzeichen selbst die chinesische Sprache zu benutzen, was jedoch unter Aspekten des Marktzutrittes sinnvoll sein kann²⁴.

III. Ausblick

Die Änderungen des Warenzeichengesetzes im Jahre 1993 haben keine umfassende Neufassung gebracht. Wichtige Fragen, wie die gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Warenzeichenprüfungs- und Entscheidungskommission, die weiter wie bisher den Status einer endgültigen Verwaltungsentscheidung haben, und der Schutz der berühmten Marke, der bisher nur für Ausländer durch Art. 6 bis PVÜ gewährleistet wird, wurden durch den Änderungsbeschluß nicht beantwortet. Es ist also in nächster Zeit wohl mit umfassenden Neuregelungen des Kennzeichenrechts zu rechnen.

22 Z.B. von dem "Chinesischen Rat für die Förderung des internationalen Handels" (CCPIT) oder der China Patent Agency (H.K.) Ltd.

23 Vgl. *Zhao Xiuying*, Obtaining and Maintaining Exclusive Trade Mark Rights in China, EIPR 1987, S.47 ff.

24 So auch *Tang Yongchun*, Foreign Trademarks in Chinese Characters, CPT 1987, Nr. 3, S.40 ff.

LITERATUR

Xin Zhongguo sifa jieshi daquan. Zhongguo Jiancha Chubanshe, Band I (1992) 1367 Seiten, 60 Yuan; Band II (1994) 1719 Seiten, 99 Yuan.

Zum ersten Mal liegt eine umfassende Sammlung der "Justiziellen Auslegungen" vor, herausgegeben von Liang Guoqing im Verlag der Chinesischen Staatsanwaltschaft. In den beiden seitenstarken Bänden sind die in der Hauptsache vom Obersten Volksgericht und der Obersten Staatsanwaltschaft erlassenen schriftlichen Antworten (pifu), Ansichten (yijian) und Bestimmungen (guiding) der chinesischen Gesetze und Rechtsvorschriften abgedruckt - bindende Auslegungen, die die teilweise unzureichenden gesetzlichen Regelungen ausfüllen bzw. erweitern.

Band I erfaßt den Zeitraum von 1950 bis Juni 1990, Band II ist als Ergänzungsband angelegt und soll insbesondere die Zeit bis Juni 1992 abdecken. Jedoch finden sich hier auch die "Justizielle Auslegungen", die ursprünglich nur für den internen Gebrauch gedacht waren (neibu) nun aber öffentlich sind. Weitere Ergänzungsbände sind geplant, jeweils im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Die Bände sind übersichtlich nach Rechts- und Themengebieten gegliedert, wobei sie jeweils ein ausführliches Inhaltsverzeichnis aufweisen. Im zweiten Band findet sich auf den letzten Seiten eine englische Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses - leider nur des zweiten Bandes. Sehr hilfreich ist aber vor allem die chronologische Auflistung der "Justiziellen Auslegungen" auf den Seiten 1577-1633 des zweiten Bandes: Unter der jeweiligen Jahreszahl sind hier alle in den Bänden abgedruckten Interpretationen aufgelistet (mit Ausnahme der Parteiregelungen und den Entscheidungen des Ständigen NVK-Ausschusses, die als "Besonderer Teil" auf den ersten Seiten der Bände zu finden sind).

Hier findet man also alle geltenden vom Obersten Volksgericht und der Obersten Staatsanwaltschaft zum Teil in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ministerien oder anderen betroffenen staatlichen Institutionen erlassenen Auslegungsregeln, wobei der Herausgeber den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Im Anhang zu den jeweiligen Gebieten sind darüber hinaus auch die entsprechenden Regelungen und Mitteilung des Staatsrats und seiner Ministerien abgedruckt.

Trotz aller Übersichtlichkeit bleibt das Auffinden der gewünschten Regelung Glückssache. So finden sich z.B. die "Versuchsweisen Ansichten des Obersten Volksgerichts über einige Fragen der Aus- und Durchführung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China" vom 2. April 1988 im ersten Band auf den Seiten 575-590 unter Erbrecht !? Auch wird nicht ganz deutlich in wie weit sich Band I und II ergänzen. Es scheint, als sei in Band II alles nachgeschoben worden, was in Band I schlicht vergessen wurde. Nichtsdestotrotz ein lobenswerter Versuch - mit ein wenig Geduld findet auch der ungeübte Leser die zum Verständnis der gesetzlichen Norm notwendige Interpretation.

Zhongguo Minfaxue: Minfa Zhaiquan. Falü Chubanshe, Beijing 1993, 898 Seiten, 25 Yuan.

Das Nankai-Rechtsinstitut in Tianjing gibt eine neue Lehrbuchreihe zum Chinesischen Zivilrecht (*Zhongguo Minfaxue*) heraus. Vorgesehen sind insgesamt fünf Bücher: Zivilrecht Allgemeiner Teil (*minfa zongze*), Erbrecht (*caichan jicheng*), Eigentumsrecht (*caichan*

suoyouquan), Schuldrecht (minfa zhaiquan) und Recht des geistigen Eigentums (zhishi chanquan). Außer dem vorliegenden Buch zum Schuldrecht erscheinen die Werke alle im Verlag der Chinesischen-Volkspolizei-Universität, Beijing. Zivilrecht Allgemeiner Teil und Erbrecht sind bereits erhältlich.

Der vorliegende Band ist untergliedert in zwei Teile und 32 Kapitel, wobei der erste Teil den größeren Raum einnimmt. Hier werden die allgemeineren Fragestellungen des Schuldrechts und der Rechtsgeschäftslehre dargestellt.

Nach einer Einführung (Begriffsbestimmung und Einteilung) in den ersten beiden Kapiteln behandelt Kapitel 3 den Schuldner- und Gläubigerwechsel. In Kapitel 4 werden die einzelnen Sicherungsrechte (Bürgschaft, Hypothek, Pfand, Zurückbehaltungsrecht und Festgeld) vorgestellt. Kapitel 5 gibt eine Übersicht über die sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Rechtspflichten und Kapitel 6 stellt die Möglichkeiten des Untergangs eines Schuldverhältnisses (Erfüllung, Aufrechnung, Erlaß o.ä.) dar. Kapitel 7 befaßt sich mit den verschiedenen Formen der zivilen Haftung (Haftung bei Vertragsverletzungen, bei Verletzungen von Vermögensgütern und bei Körperverletzungen).

Die sechs folgenden Kapitel führen den Leser durch das chinesische Vertragsrecht: von dem Zustandekommen des Vertrages (Kap.9) und den Wirksamkeitsvoraussetzungen (Kap.10,11) bis zu Rücktritt (Kap.12) und Erfüllung (Kap.13). Die Kapitel 14-16 beschäftigen sich mit dem Deliktsrecht, wobei entsprechend den gesetzlichen Regelungen zwischen der normalen Rechtsverletzung (Kap.15) und der besonderen (Kap.16) unterschieden wird. So findet sich in Kapitel 16 z. B. neben der Haftung bei hochgefährlichen Arbeiten (Art. 123 AGZR) und der Haftung bei Straßen- (Art. 125 AGZR) oder Bauarbeiten (Art. 126 AGZR) auch die Tierhalterhaftung (Art. 127 AGZR). Kapitel 17 behandelt die Amtshaftung, Kapitel 18 die Produkthaftung, Kapitel 19 die ungerechtfertigte Bereicherung, Kapitel 20 die Geschäftsführung ohne Auftrag und Kapitel 21 schließlich die Stellvertretung.

Im zweiten Teil des Bandes werden die besonderen Vertragstypen vorgestellt. Hier finden sich auch die Vermögensübertragung (Kap.22,24) und die Ausgestaltung der Nutzungsrechte wie Pacht, Miete und Darlehen (Kap.23). Da das chinesische Zivilrecht nicht zwischen schuldrechtlichem und dinglichem Vertrag unterscheidet, sind auch die dinglichen Geschäfte im Schuldrecht geregelt und finden sich daher im vorliegenden Buch wieder. Schließlich werden in Kapitel 25 der Werkvertrag, in Kapitel 26 der Dienstvertrag, in Kapitel 27 der Transportvertrag, in Kapitel 28 der Technologievertrag, in Kapitel 29 der Lizenzvertrag und in Kapitel 30 der Versicherungsvertrag vorgestellt. In Kapitel 31 findet sich die Partnerschaft (eine Art GbR) und in Kapitel 32 die Zivilrechtsbeziehungen mit Auslandsberührungen.

Insgesamt also eine umfassende und übersichtliche Darstellung des chinesischen Schuldrechts. Der Herausgeber Wang Jiafu wendet sich mit seinem Buch insbesondere an chinesische Praktiker und Studenten. Für den ausländischen Juristen eignet es sich (schon aufgrund seines Umfangs) eher als Nachschlagewerk.

Eva Drewes

Neue Bücher

Zhongguo gongsi da cidian (Großes Wörterbuch zu chinesischen Gesellschaften), CAO Qingyang (Hrsg.), Sichuan Cishu Chubanshe, Chengdu 1994, 899 S., 98 Yuan.

"*Zhonghua Renmin Gongheguo fan buzhengdang jingzheng fa*" shiyi (Kommentar zum "Gesetz der VR China gegen den unlauteren Wettbewerb"), herausgegeben vom *Quanguo Renda Changwu Weiyuanhui Fazhi Gongzuo Weiyuanhui Minfashi* (Büro für Zivilrecht des Rechtsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK) unter *HU Kangsheng* (Hrsg.), Falü Chubanshe, Beijing 1994, 98 S., 3,20 Yuan.

Zhonghua Renmin Gongheguo fan buzheng jingzheng fa shiyi (Kommentar zum Gesetz der VR China gegen den unlauteren Wettbewerb), CHEN Lihua; CHEN Jianyang (Hrsg.), Zhongguo Fazhi Chubanshe, Beijing 1994, 88 Seiten, 3,00 Yuan.

Zhonghua Renmin Gongheguo laodong fa daodu (Anleitung zum Arbeitsgesetz der VR China), GUAN Huai (Hrsg.), Falü Chubanshe, Beijing 1994, 352 S., 10 Yuan.

AKTUELLE INFORMATION

I. Gesetzesübersicht

1. In der Zeit vom 21.10.1994 bis zum 27.10.1994 kam der Ständige Ausschuß des VIII. Nationalen Volksdelegiertenkongresses (NVK) zu seiner 10. Sitzung zusammen. Es war die fünfte Sitzung in diesem Jahr. Den Vorsitz führte der Vorsitzende des NVK und des Ständigen Ausschusses des NVK *QIAO Shi*, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros (Zhengzhiju Changwu Weiyuanhui) der Kommunistischen Partei China. Der Ständige Ausschuß des Politbüros ist das mächtigste und wichtigste offizielle Parteiorgan, in dem alle wesentlichen politischen und personellen Entscheidungen der Partei vorbereitet werden¹. *QIAO Shi* war zuvor u.a. Direktor der Parteischule². Nach *JIANG Zemin* und *LI Peng* gilt er im ranking zur Zeit wohl als 3. Mann in Partei und Staat.

Der Ständige Ausschuß verabschiedete am 27.10.1994 das "Werbungsgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo guanggao fa)³, das am 1.2.1995 in Kraft treten wird. Weiter wurde das "Gesetz der VR China zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kleinkind" (Zhonghua Renmin Gongheguo muying baojian fa)⁴ verabschiedet. Dieses Gesetz aus 39 Artikeln, das unter dem Namen "Eugenetik- und Gesundheitsschutzgesetz" (Yousheng baojian fa) bereits auf der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VIII. NVK Ende 1993 diskutiert worden war⁵, tritt am 1.6.1995 in Kraft.

Darüber hinaus wurden Entwürfe des "Gefängnisgesetzes" (Jianyu fa)⁶ und des "Publikationsgesetzes" (Chuban fa)⁷ sowie Veränderungen des am 5.9.1987 verabschiedeten, am 1.6.1988 in Kraft getretenen "Gesetzes der VR China zur Verhütung und Bekämpfung der

¹ Weitere Mitglieder sind Staatspräsident und Parteichef *JIANG Zemin*, Ministerpräsident *LI Peng*, Vorsitzender der Politischen Konsultativkonferenz *LI Ruihuan*, stellv. Ministerpräsident *ZHU Rongji* sowie *LIU Huaqing* und *HU Jintao*, vgl. C.a. 1994, S.1071.

² Vgl. *Heilmann*, Beijing unter Druck. Die Nachfolgefrage und die Erosion der Parteiherrschaft, C.a. 1994, S.30 ff. (37).

³ GWY GB 1994, Nr. 25, S.1020-1027; FZRB vom 29.11.1994 (Nr. 3368) S.2; RMRB vom 28.10.1994, S.2; WYH GB 1994, Nr. 7, S.19-26 mit Erläuterungen des Entwurfes durch den Leiter des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel *LIU Minxue* am 24.8.1994 auf S.26-29 sowie dem Prüfungs- und Schlußbericht durch den stellv. Vorsitzenden des Rechtsausschusses des NVK *XIANG Chunyi* am 21.10.1994 auf S.29-32; CLP 1994, Nr. 10, S.19-31 (chin.-engl. Fassung) mit Anmerkungen der Herausgeber; allgemein CD vom 28.10.1994, S.1.

⁴ GWY GB 1994, Nr. 25, S.1014-1019; FZRB vom 28.10.1994 (Nr. 3367) S.2; RMRB vom 28.12.1994, S.2; WYH GB 1994, Nr. 7, S.3-8 mit Abschlußbericht des stellv. Vorsitzenden des Rechtsausschusses des NVK *CAI Cheng* auf S.12-14; ausführliche Inhaltsangabe in C.a. 1994, S.1039-1042; vgl. zur Diskussion des Gesetzes im Ständigen Ausschuß FZRB vom 22.10.1994 (Nr. 3361) S.2; allgemein auch CD vom 22.10.1994, S.1.

⁵ Vgl. hierzu C.a., 1993, 1158; zur Änderung der Bezeichnung auch FZRB vom 22.10.1994 (Nr. 3361) S.2.

⁶ Vgl. zur Erläuterung des Gesetzesentwurfes durch den Justizminister *XIAO Yang*, FZRB vom 22.10.1994 (Nr. 3361) S.2; vgl. auch FZRB vom 27.10.1994 (Nr. 3366) S.1.

⁷ Zur Erläuterung des Gesetzesentwurfs im Auftrag des Staatsrates durch den Leiter des Amtes für das Presse- und Publikationswesen *YU Youxian*, FZRB vom 22.10.1994 (Nr. 3361) S.2; RMRB vom 22.10.1994, S.4.

Luftverschmutzung" (Zhonghua Renmin Gongheguo daqi wuran fangzhi fa)⁸ geprüft und diskutiert (shenyi), aber nicht verabschiedet.

2. In der Zeit vom 21.12.1994 bis zum 29.12.1994 kam der Ständige Ausschuß des NVK zu seiner 11. Sitzung zusammen. Am 29.12.1994 wurde das bereits auf der Oktobersitzung diskutierte "Gefängnisgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo jianyu fa)⁹ verabschiedet, das mit seiner Verkündung durch den Staatspräsidenten *JIANG Zemin* am 29.12.1994 in Kraft trat. Darüber hinaus wurde durch Beschluß die 3. Plenartagung des VIII. NVK für den 5.3.1995 einberufen¹⁰. Ferner beschloß¹¹ der Ständige Ausschuß, der Plenartagung die je vom Staatsrat vorgelegten Entwürfe des "Erziehungsgesetzes" (Jiaoyu fa)¹² und des "Gesetzes über die chinesische Volksbank" (Zhongguo Renmin Yinhang fa) zur Prüfung und Diskussion vorzulegen.

Auf dieser 9-tägigen Sitzung wurden schließlich noch Entwürfe zu folgenden Gesetzen geprüft und diskutiert¹³, aber nicht verabschiedet: zum Richtergesetz (Faguan fa), zum Staatsanwaltsgesetz (Jianchaguan fa) und zum Handelsbankengesetz (Shangye yinhang fa). Alle drei Gesetzesentwürfe waren dieses Jahr bereits schon einmal Gegenstand einer Prüfung und Diskussion im Ständigen Ausschuß des NVK¹⁴. Die erneute Ablehnung der Verabschiedung deutet darauf hin, daß der NVK und sein Ständiger Ausschuß zunehmend eine Kontrollfunktion der Gesetzesvorlagen innehat und sich wohl immer weniger als ein reines "Zustimmungsparlament" versteht.

Zum ersten Mal stand auf der Tagesordnung ein Entwurf zum Volkspolizeigesetz (Renmin Jingcha fa), das am 21.12.1994 im Auftrag des Staatsrates vom Minister für öffentliche Sicherheit *TAO Siju* erläutert wurde¹⁵. Es wurde nicht verabschiedet.

Ferner¹⁶ diskutierte der Ständige Ausschuß des NVK Beschlußentwürfe zur Änderung des "Gesetzes der VR China über die Wahl des Nationalen Volksdelegiertenkongresses und der lokalen Volksdelegiertenkongresse aller Ebenen" (Zhonghua Renmin Gongheguo Quanguo Renmin Daibiao Dahui he difang geji Renmin Daibiao Dahui xuanju fa) vom 1.7.1979, das am 2.12.1986 durch Beschluß geändert, neu verkündet und veröffentlicht wurde¹⁷ und des "Gesetzes der VR China über die Organisation der lokalen Volksdelegiertenkongresse aller Ebenen und der lokalen Volksregierungen aller Ebenen" (Zhonghua Renmin Gongheguo difang geji Renmin Daibiao Dahui he difang geji Renmin Zhengfu zuzhi fa) vom 1.7.1979, das

8 GWY GB 1987, Nr. 21, S.691-696; vgl. auch die detaillierten Ausführungsregeln (shixing xize) des Staatsamtes für den Umweltschutz vom 24.5.1991 in GWY GB 1991, Nr. 21, S.768-772; zur Diskussion und Notwendigkeit der Änderungen vgl. FZRB vom 22.10. 1994 (Nr. 3361) S.2.

9 FZRB vom 30.12.1994 (Nr. 3430) S.2; RMRB vom 30.12.1994, S.3/4.

10 FZRB vom 30.12.1994 (Nr. 3430) S.1; RMRB vom 30.12.1994, S.1.

11 Vgl. Bericht in FZRB vom 30.12.1994 (Nr. 3430) S.1; RMRB vom 30.12.1994, S.1.

12 Vgl. zu den Erläuterungen des Entwurfs gegenüber dem Ständigen Ausschuß durch den Vorsitzenden der Staatlichen Erziehungskommission *ZHU Kaixuan*, FZRB vom 22.12.1994 (Nr. 3422) S.2.

13 Vgl. die Übersicht in FZRB vom 22.12.1994 (Nr. 3422) S.1.

14 Vgl. hierzu Newsletter 1994, Heft 3, S.41 und Heft 4, S.77.

15 Vgl. Bericht in FZRB vom 22.12.1994 (Nr. 3422) S.2.

16 Vgl. FZRB vom 23.12.1994 (Nr. 3423) S.2; CD vom 23.12.1994, S.2.

17 GWY GB 1986, Nr. 33 S.1002-1010 mit dem Änderungsbeschluß auf S.999-1001.

am 2.12.1986 durch Beschluß geändert, neu verkündet und veröffentlicht wurde¹⁸. Auch diese Entwürfe wurden nicht verabschiedet.

II. Allgemeine Rechtsentwicklung

1. Allgemeines Zivilrecht

Erstes Werbungsgesetz der VR China verabschiedet

Das am 27.10.1994 vom Ständigen Ausschuß des NVK verabschiedete und am gleichen Tag vom Staatspräsidenten verkündete Werbungsgesetz tritt am 1.2.1995 in Kraft. Die Arbeiten zu dem Gesetz begannen 1990 unter der Leitung des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel¹⁹. Es besteht jetzt aus 49 Artikeln, unterteilt in fünf Kapitel, nachdem der ursprüngliche im August 1994 auf der 9. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK vorgelegte Entwurf noch 59 Artikel mit 6 Kapiteln aufwies²⁰.

Das erste Kapitel "Allgemeine Vorschriften" (Art. 1 bis 6) klärt in Art. 2 die Begriffe "Werbung", "Werbender" (guanggaozhu), "Werbetreibender" (guanggao jingyingzhe) und "Verbreiter von Werbung" (guanggao fabuzhe). "Werbende" sind juristische Personen, wirtschaftliche Organisationen oder Individuen, die zum Zwecke der Absatzsteigerung von Waren oder als Dienstleistung selbst oder im Auftrag anderer Personen Werbung planen, erstellen und verbreiten. "Werbetreibende" sind hingegen juristische Personen, wirtschaftliche Organisationen oder Individuen, die im Auftrag das Planen und Erstellen von Werbung und Agenturleistungen (daili fuwu) anbieten. "Verbreiter von Werbung" sind schließlich juristische Personen oder wirtschaftliche Organisationen, die für den Werbenden oder den vom Werbenden beauftragten Werbetreibenden Werbung verbreitet.

Die Grenzen sind fließend, wie die letzte Definition zeigt. "Werbende" sollen wohl in erster Linie Hersteller von Waren oder Anbieter von Dienstleistungen sein, die die Werbung ihrer Waren und Dienstleistungen vollständig selbst betreiben, während "Werbetreibende" als Dienstleistung die Werbehandlungen - Planen und Erstellen - anbieten. "Verbreiter von Werbung" sind offensichtlich allein Medien, die Werbungen verbreiten. Das Gesetz gilt ohne Beschränkung auch für Ausländer oder ausländische Unternehmen, weil das Gesetz hinsichtlich des Anwendungsbereichs nicht nach Nationalität unterscheidet. Es gilt allgemein für "Werbende", "Werbetreibende" oder "Verbreiter von Werbung", die auf dem Territorium der VR China mit Werbehandlungen befaßt sind (Art. 2 Abs. 1). In dem Gesetzesentwurf²¹ war ursprünglich noch vorgesehen, daß Ausländer, ausländische juristische Personen und wirtschaftliche Organisationen einen chinesischen Werbetreibenden mit der Vornahme der Werbungshandlungen zu beauftragen hätten. Dieser Artikel ist ersatzlos gestrichen worden mit der Begründung, daß man eine Vertretungspflicht gesetzlich nicht bestimmen könne.

Im zweiten Kapitel (Art. 7 bis 19) werden unter der Überschrift "Werbestandards" (Guanggao biao zhun) allgemeine Richtlinien für die Werbebranche aufgestellt. Artikel 18 verbietet jetzt ausdrücklich die Tabakwerbung in Rundfunk, Film, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften. Auf öffentlichen Plätzen darf jetzt ebenfalls keine Tabakwerbung mehr aufgestellt werden. Im übrigen muß auf jeder Tabakwerbung der Hinweis stehen: Rauchen ist gesundheitsschädlich (xiyan youhai jiankang). Das dritte Kapitel (Art. 20 bis 33) steckt die rechtlichen Rah

18 GWY GB 1986, Nr. 33, S.1020-1034 mit dem Änderungsbeschluß auf S.1011-1020.

19 Vgl. LIU Minxue, WYH GB 1994, Nr. 7, S.27.

20 Vgl. LIU Minxue a.a.O. (Fußn.19) S.27.

21 Vgl. XIANG Chunyi, WYH GB 1994, Nr. 7, S.31.

menbedingungen für einzelne Werbeaktivitäten ab. So darf die Verwendung von Namen und Abbildungen (xingxiang) anderer Personen in einer Werbung nur mit deren schriftlichem Einverständnis erfolgen (Art. 25). Das vierte Kapitel (Art. 34 bis 36) mit der Überschrift "Prüfung der Werbung" (Guanggao de shencha) macht die Werbung für bestimmte Artikel - wie Arzneimittel, medizinische Instrumente, Pestizide (nongyao) - von einer vorherigen Prüfung durch die sog. Werbungsuntersuchungsstellen (Guanggao shencha jiguan) abhängig.

Diese Werbungsuntersuchungsstellen sollen offensichtlich bei den Abteilungen zur Verwaltung von Industrie und Handel der Volksregierungen oberhalb (yishang) der Kreisebene eingerichtet werden. Diese Abteilungen sind gemäß Art. 6 des Werbungsgesetzes die Stellen zur Verwaltung und Kontrolle der Werbung (Guanggao jiandu guanli jiguan), die gemäß den Bestimmungen im fünften Kapitel (Art. 37 bis 48) die rechtlichen Verantwortlichkeiten (Falü zeren) bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu klären und zu ahnden haben.

Gemäß Artikel 49 gilt dieses Gesetz als Richtschnur, wenn der Inhalt der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Gesetze (falü) und Rechtsbestimmungen (fagui) bezüglich Werbung dem Werbungsgesetz nicht entsprechen. Dies betrifft insbesondere die vom Staatsrat erlassene "Verordnung über die Verwaltung von Werbung" (Guanggao guanli tiaoli) vom 26.10.1987²² und die hierzu am 1.9.1988 vom Staatsamt zur Verwaltung von Industrie und Handel (Guojia Gongshang Xingzheng Guanliju) erlassenen "Detaillierten Ausführungsregeln zur Verordnung über die Verwaltung von Werbung" (Guanggao guanli tiaoli shixing xize)²³. Diese beiden Rechtsvorschriften bleiben somit in Kraft, was die Rechtslage für den Bereich der Werbung²⁴ nicht gerade übersichtlich macht.

Der Inhalt der Werbung hat gemäß Art. 7 für die körperliche und seelische Gesundheit von Nutzen zu sein, die Erhöhung der Qualität von Waren und Dienstleistungen zu fördern, die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher zu schützen, die gesellschaftliche öffentliche Moral (shehui gongde) und die Berufsmoral (zhiye daode) zu beachten und die Interessen und die Würde des Staates zu bewahren. Diese Generalklausel spricht zwei Gesetze an, die im Jahre 1993 verabschiedet wurden - das "Gesetz der VR China über Produktqualität" (Zhonghua Renmin Gongheguo chanpin ziliang fa) vom 22.2.1993²⁵ und das "Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher" (Zhonghua Renmin Gongheguo xiaofeizhe quanyi baohu fa) vom 31.10.1993²⁶. Schließlich dürfen Werbende, Werbetreibende und Verbreiter von Werbung bei ihren Werbeaktivitäten keinen unlauteren Wettbewerb betreiben (Art. 11). Das am 2.9.1993 verabschiedete und am 1.11.1993 in Kraft getretene "Gesetz der VR China gegen den unlauteren Wettbewerb" (Zhonghua Renmin Gongheguo fan buzhengdang jingzheng fa)²⁷ ist damit ein weiteres wichtiges Rahmengesetz für Werbehandlungen²⁸.

Rechtspolitisch ist interessant, daß der Ständige Ausschuß des NVK - als dem nach der Verfassung höchsten Machtorgan - offensichtlich nicht in der Lage war, die bestehende "Verordnung über die Verwaltung von Werbung" des Staatsrates und die "Detaillierten Aus-

22 GWY GB 1987, Nr. 27, S.891-894.

23 Text abgedruckt in: Zhonghua Renmin Gongheguo xin fagui huibian (Sammlung neuer Rechtsbestimmungen der VR China) 1988, Nr. 1, S.457-465.

24 Vgl. allgemein hierzu *Gudrun Wacker*, Werbung in der VR China (1979-1989), Hamburg 1991.

25 GWY GB 1993, Nr. 4, S.135-142; FZRB vom 24.2.1993 (Nr. 2757) S.2; RMFY GB 1993, Nr. 2, S.45-51.

26 GWY GB 1993, Nr. 26, S.1160-1168; FZRB vom 2.11.1993 (Nr. 3009) S.2; RMRB vom 1.11.1993, S.2; CLP 1994, Nr. 4, S.33-44 (engl.-chin. Fassung) mit Anmerkungen der Herausgeber.

27 GWY GB 1993, Nr. 21, S.983-988.

28 Vgl. zu weiteren maßgebenden Gesetzen CLP 1994, Nr. 10, S.28.

führungsregeln" des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel aufzuheben. Dies hätte sicherlich der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gedient. Aber diese Anmerkung mag wohl wieder zu "jurizentrisch" gedacht sein, weil sie die Rechtswirklichkeit in der VR China ausblendet²⁹.

Publikationsgesetz nicht verabschiedet

Der Ständige Ausschuß des NVK diskutierte auf seiner 10. Sitzung einen Gesetzesentwurf zum Publikationsgesetz ohne ihn zu verabschieden. Der Entwurf kommt aus dem Staatsrat und wurde in dessen Auftrag vom Leiter des Amtes für das Presse- und Publikationswesen *YU Youxian* den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des NVK erläutert³⁰. Der Gesetzesentwurf hat nach dessen Worten bereits eine 10-jährige Geschichte (!), in der 20 Gesetzesentwürfe (!) erarbeitet wurden. Der jetzt - wie üblich nicht veröffentlichte - vorgelegte Entwurf hat 55 Artikel, unterteilt in 7 Kapitel. Über den Inhalt erfährt man nur, daß der Entwurf für Publikationsaktivitäten ein strenges Verwaltungssystem und für die legalen Publikationsaktivitäten eindeutige Maßnahmen zur Sicherung und Ermutigung vorsehe.

Das Publikationswesen hat sich in den letzten 15 Jahren sehr stark entwickelt. Nach den Worten von *YU Youxian*³¹ gibt es in der VR China zur Zeit 2.040 Zeitungen, 7.596 Zeitschriften, 543 Buchverlage, 204 Ton- und Bildverlage und mehr als 5.000 Druckereien für Bücher und Zeitschriften. Das Publikationswesen übe im Aufbau der sozialistischen materiellen und geistigen Zivilisation eine wichtige Funktion aus, gleichwohl habe man für Publikationsaktivitäten und deren Kontrolle und Verwaltung (*jiandu guanli*) noch keine vollständigen Rechtsgrundlagen geschaffen, was zu einem Chaos (*hunluan*) in der Publikationsordnung (*chuban zhuxu*) geführt habe.

2. Wirtschaftsrecht

Bankengesetze nicht verabschiedet

Gegenstand der Diskussion der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK waren wiederum die Entwürfe zum Gesetz über die Chinesische Volksbank (*Zhongguo Renmin Yinhang fa*) und über die Handelsbanken (*Shanye yinhang fa*)³². Beide Entwürfe waren in diesem Jahr bereits im Ständigen Ausschuß des NVK auf der 8. bzw. 9. Sitzung diskutiert, aber nicht verabschiedet worden³³. Auf der jetzigen Sitzung wurde zwar erneut das Handelsbankengesetz nicht verabschiedet, aber zumindest beschlossen, das Gesetz über die chinesische Volksbank der ab 5.3.1995 stattfindenden 3. Plenartagung des VIII. NVK zur Verabschiedung vorzulegen. Dies zeigt die Bedeutung, die diesem Gesetz über die chinesische Zentralbank von den Abgeordneten beigemessen wird, denn gemäß Art. 62 Ziff. 4 der Verfassung der VR China³⁴ erläßt und verändert der NVK nur grundlegende Gesetze (*jiben falü*).

29 Vgl. dazu *v.Senger*, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S.8, 163 (Fn.515), 198, 199 (Fn.3), 201, 205, 207 und 222.

30 Vgl. im folgenden Bericht in RMRB vom 22.10.1994, S.4.

31 Vgl. RMRB vom 22.10.1994, S.4.

32 Vgl. allgemein zur Bankreform in der VR China, *Seidlitz* im Handelsblatt vom 21.6.1994; *YU Yaqin*, *Woguo yinhangfa gongneng chutan* (Erste Diskussion zu der Funktion des Bankenrechts unseres Landes), FX 1994, Nr. 10, S.46-48.

33 Vgl. Newsletter 1994, Heft 4, S.75 f.

34 Text abgedruckt in: *Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falü daquan*, Falü Chubanshe, Beijing 1992, S.1-20.

Ein wesentlicher Streitpunkt scheint die Frage zu sein, wer die Kontrolle über die Zentralbank ausüben soll. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah offenbar vor, die Zentralbank unter die direkte Leitung des Staatsrates zu stellen³⁵. Dies stieß jedoch im Ständigen Ausschuß des NVK auf Widerspruch, weil dieser selbst die Kontrolle über die Zentralbank anstrebt³⁶. Der NVK und sein Ständiger Ausschuß repräsentierten die höchste Macht im Staate, es sei nur natürlich, daß ihre Aufsicht über die Zentralbank auch ins Gesetz geschrieben werde, wird der Abgeordnete *ZHANG Shou* auf der 8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK zitiert. Auch auf der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK beharrten die Abgeordneten auf ihrer Aufsichtsrolle³⁷. Die Geldpolitik und die auszugebende Geldmenge pro Jahr solle dem NVK berichtet werden und seiner Kontrolle unterstehen, so der Abgeordnete *LIN Zong*.

Inzwischen hat aber der Staatsrat die Initiative ergriffen und am 26.8.1994 "Ansichten über die Stärkung der Kontroll- und Verwaltungsarbeit über Finanzinstitute" (Guanyu jiaqiang jinrong jigou jianguan gongzuo des yijian) erlassen³⁸. In Punkt 1 wird klargestellt, daß die Chinesische Volksbank die vom Staatsrat ermächtigte zuständige Abteilung für Finanzen ist, die gemäß dem Recht hinsichtlich der Errichtung, Änderung oder Auflösung aller Finanzinstitute die Prüfungs- und Genehmigungskompetenz innehat. Hier bahnt sich offensichtlich ein Machtkampf an zwischen dem Staatsrat als Regierungsorgan und dem NVK als dem verfassungsgemäß höchsten Organ, der wohl auf der 3. Plenartagung des VIII. NVK gelöst werden soll. Insoweit verspricht diese Plenartagung spannend zu werden.

Fristen der Chinesischen Volksbank für FEC-Umtausch

Am 21.11.1994 hat die Chinesische Volksbank in einer Bekanntmachung letzte Fristen für die Geltung der Foreign Exchange Currency (FEC) und deren Umtausch in Renmibi (der chinesischen Volkswährung) oder in ausländische Währungen gesetzt³⁹. In der Bekanntmachung, die insgesamt aus 9 Punkten besteht, wird in Punkt 1 als Grundsatz festgehalten, daß der FEC noch bis zum 31.12.1994 genutzt oder umgetauscht werden kann. Ausländische Investitionsunternehmen (Waishang touzi qiye) können darüber hinaus noch bis zum 30.6.1995 zum am 31.12.1993 verkündeten Devisenkurs FEC in amerikanische Dollar tauschen und auf ihr Devisenkonto einzahlen (Punkt 4).

3. Gewerblicher Rechtsschutz

Rundschreiben des Obersten Volksgerichts zur Stärkung des Schutzes des Rechts am geistigen Eigentum durch die Justiz

Nach einer Meldung der Rechtstageszeitung *Fazhi Ribao* vom 7.10.1994⁴⁰ hat das Oberste Volksgericht am 4.10.1994 ein "Rundschreiben über die Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums durch die Justiz" (Guanyu jinyibu jiaqiang zhishi chanquan sifa baohu de tongzhi)

35 Vgl. SCMP vom 2.7.1994, S.8.

36 Vgl. SCMP vom 2.7.1994, S.8.

37 Vgl. im folgenden nach FZRB vom 24.12.1994 (Nr. 3424) S.2; auch CD vom 23.12.1994, S.7.

38 GWY GB 1994 Nr. 24 S.999-1000; hierzu auch FZRB vom 27.10.1994 (Nr. 3366) S.2.

39 FZRB vom 22.11.1994 (Nr. 3392); RMRB vom 22.11.1994, S.2.

40 FZRB vom 7.10.1994 (3346) S.1.

erlassen. Nach dem Staatsrat⁴¹ hat sich somit jetzt auch das Oberste Volksgericht zu diesem Thema geäußert. Das Rundschreiben, das in der *Fazhi Ribao* nicht abgedruckt worden ist, beschäftigt sich nach dieser Meldung mit der Errichtung und der personellen Zusammensetzung von Kammern bei den Gerichten, die sich mit Fällen der Verletzung geistigen Eigentums befassen sollen. Bei den Mittleren und Oberen Volksgerichten größerer und mittlerer Städte mit vergleichsweise vielen Fällen zum geistigen Eigentum können besondere Gerichtskammern für geistiges Eigentum (*zhishi chanquan shenpan ting*) errichtet werden, die sich im Rahmen einer besonderen Fachzuständigkeit nur mit diesen Fällen befassen. In einigen Städten ist - wie berichtet⁴² - dies bereits geschehen.

Weiter heißt es in diesem Rundschreiben, daß Zivil- und Verwaltungsklagen wegen Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum von den Gerichten unverzüglich zur Entscheidung angenommen (*shouli*) werden müssen, wenn sie den Klagevoraussetzungen entsprechen. Streitigkeiten aus Urheberrechtsverletzungen haben die Zivilkammern zur Entscheidung anzunehmen, Streitigkeiten aus Verletzungen von Warenzeichen- und Patentrechten dagegen die Wirtschaftskammern. Streitigkeiten um Schadensersatz und Schadenssummen aus Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum sollen zunächst von den zuständigen Verwaltungsabteilungen behandelt werden (*tiaochu*), bevor eine Klage bei den Gerichten eingereicht werden kann. Soweit es aber bei den Gerichten Gerichtskammern zum geistigen Eigentum gibt, sind all die oben erwähnten Fällen bei ihnen gerichtlich zu behandeln.

Der mangelhafte Schutz gewerblicher Schutzrechte in China war im Dezember 1994 ein wichtiger Grund für das Scheitern der Beitrittsverhandlungen der VR China zum GATT. Zwar liegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums in China vor, aber die Umsetzung und strikte Anwendung der Gesetze in der Praxis bereitet ungeheure Schwierigkeiten. Dieses Problem wird - wie der Beschluß des Staatsrates vom 5.7.1994 und das oben vorgestellte Rundschreiben des Obersten Volksgerichts zeigen - von chinesischer Seite gesehen und auch ernst genommen. Die ergriffenen Maßnahmen haben gleichwohl offenbar nicht ausgereicht, die Beitrittsbedingungen insoweit zu erfüllen bzw. die Verhandlungspartner noch vor Gründung der World Trade Organisation (WTO) am 1.1.1995 von der Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen zu überzeugen. Die chinesische Seite fühlt sich insbesondere von den Amerikanern angegriffen und will jetzt gegen sie Vergeltungsmaßnahmen (*baofu*) durchführen⁴³.

Konferenz zur Stärkung der Patentschutzarbeit der Patentverwaltungsstellen des ganzen Landes in Beijing

Vom 21.12. bis 23.12.1994 fand in Beijing eine Konferenz zur Stärkung des Patentschutzes durch die Patentverwaltungsbehörden des ganzen Landes statt. Der Präsident des Chinesischen Patentamtes *GAO Lulin* hielt die Eröffnungsrede⁴⁴. Die Rede beschäftigte sich in erster Linie mit den Aufgaben und Funktionen der Patentverwaltungsstellen (*Zhuanli guanli jiguan*) bei Rechtsdurchsetzung von Patentschutzrechten. Nach seinem Verständnis ist zu unterscheiden zwischen der Rechtsdurchsetzung durch die Justiz (*sifa zhifa*), d. h. durch die Gerichte, und der Rechtsdurchsetzung durch die Verwaltung (*xingzheng sifa*), d. h. durch die Patentverwaltungsstellen. Dies sind die gemäß Art. 76 der "Detaillierten Durchführungsregeln

41 Vgl. "Beschluß des Staatsrates über die schrittweise Verstärkung der Arbeit zum Schutz des geistigen Eigentums" (*Guowuyuan guanyu jinyibu jiaqiang zhishi chanquan baohu gongzuo de jue ding*) vom 5.7.1994, GWY GB 1994, Nr. 16, S.711, 714; hierzu Newsletter, Heft 4, S.83.

42 Vgl. Newsletter, Heft 2, S.21.

43 Vgl. FZRB vom 2.1.1995 (Nr. 3433) S.1.

44 Text der Rede abgedruckt in ZZB vom 26.12.1994 (Nr. 443) S.1; vgl. zu dieser Tagung auch die Vorabberichterstattung in CD vom 21.12.1994, S.5.

des Patentgesetzes der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo zhuanli fa shishi xize) vom 21.12.1992⁴⁵ von den zuständigen Abteilungen des Staatsrates oder den lokalen Volksregierungen errichtete Patentverwaltungsbehörden, von denen es nach der Rede von *GAO Lulin* zur Zeit 37 gibt.

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Patentverwaltungsstellen sind die vom Chinesischen Patentamt am 4.12.1989 noch auf der Grundlage der alten "Durchführungsregeln" zum Patentgesetz vom 19.1.1985⁴⁶ erlassenen "Methoden zur Behandlung von Patentstreitigkeiten durch die Patentverwaltungsstellen" (Zhuanli guanli jiguan chuli zhuanli jiufen banfa)⁴⁷. Ihre Aufgabe ist es, die in Art. 5 der "Methoden" aufgelisteten Patentstreitigkeiten zu schlichten und zu erledigen (tiaojie he chuli). Wird die Streitigkeit durch Schlichtung beendet, ist eine Schlichtungsurkunde zu erstellen, die von den Parteien und dem Schlichter zu unterzeichnen und mit einem Amtssiegel der Patentverwaltungsstellen zu versehen ist (Art. 22 der "Methoden"). Führt die Schlichtung indes nicht zum Erfolg, hat die angerufene Patentverwaltungsstelle unverzüglich eine Erledigungsentscheidung (chuli jue ding) zu treffen (Art. 23 der "Methoden"). Sind die Parteien mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, können sie binnen drei Monaten ab deren Erhalt beim Volksgericht Klage erheben; andernfalls erlangt die Entscheidung mit Ablauf der drei Monate Rechtskraft mit der Folge, daß gegebenenfalls beim Volksgericht die Vollstreckung der Entscheidung beantragt werden kann (Art. 24 der "Methoden").

Nach *GAO Lulin*⁴⁸ sind seit Inkrafttreten des Patentgesetzes am 1.4.1985 bis Ende Oktober dieses Jahres von den 37 Patentverwaltungsstellen insgesamt 2.305 Streitfälle zur Entscheidung angenommen (shouli) und 2.221 Fälle abgeschlossen worden (jiean). Er begreift die Verbindung von Schlichtung und Erledigung durch die Patentverwaltungsstellen als Besonderheit in der Arbeit der Rechtsdurchsetzung von Patenten durch die Verwaltung, an der er festhalten möchte. Nach seinen Angaben sind ungefähr 70 Prozent der Patentstreitigkeiten durch Schlichtung abgeschlossen worden.

Das Chinesische Patentamt hat zur weiteren Stärkung der Stellung der Patentverwaltungsstellen in der Durchsetzung von Patentschutzrechten einen Entwurf einer "Verordnung zur Rechtsdurchsetzung von Patenten durch die Verwaltung" (Zhuanli xingzheng zhifa tiaoli) erarbeitet, der auf dieser Konferenz diskutiert wurde⁴⁹. Anschließend soll er⁵⁰ möglichst schnell dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach dem Entwurf ist geplant, den Patentverwaltungsstellen mehr Kompetenzen in der Verfolgung und Untersuchung von Patentrechtsverletzungen zu übertragen sowie die Befugnis, höhere Verwaltungsstrafen (xingzheng chufa) zu verhängen.

Die Berichterstattung in der englischsprachigen Tageszeitung *China Daily* über diese Konferenz ist im übrigen ein Beispiel dafür, wie groß die Unkenntnis selbst in dieser höchst offiziellen Zeitung über die Rechtssetzung in der VR China und die Rechtsterminologie ist. So berichtet *China Daily* davon, daß der Entwurf, der völlig unzureichend mit "Administration Implementation of Patent Laws and Regulations" übersetzt wird, bald dem Ständigen Ausschuß des NVK vorgelegt werden solle. In der Rede von *GAO Lulin* ist aber ausdrücklich vom

45 GWY GB 1992, Nr. 30, S.1305-1325.

46 GWY GB 1985, Nr. 3, S.53-69; deutsch in *Dietz*, Die Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes in China, Weinheim 1988, S.211 ff.

47 Text abgedruckt in: *ZHOU Zhonghai/YAN Jianguo* (Hrsg.), *Zhongguo zhishi chanquan falü shiwu daquan*, Beijing Guangbo Xueyuan chubanshe, Beijing 1992, S.446-449.

48 ZZB vom 26.12.1994 (Nr. 443) S.1.

49 Vgl. CD vom 21.12.1994 S.5; auch *GAO Lulin*, ZZB vom 26.12.1994 (Nr. 443) S.1.

50 Vgl. *GAO Lulin*, ZZB vom 26.12.1994 (Nr. 443) S.1.

Staatsrat die Rede, dem der Entwurf zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Allein dies ist der einzige Weg, denn Verordnungen (tiaoli) werden in der Regel vom Staatsrat - also der Regierung - erlassen, während der NVK und sein Ständiger Ausschuß in der Regel Gesetze (falü) verabschiedet.

Schließlich zitiert *China Daily* in derselben Meldung *GAO Lulin*, daß von den Patentstreitigkeiten bei den Patentverwaltungsstellen 70 Prozent durch *arbitration* gelöst worden seien. Dies aber hat *GAO Lulin* in seiner Rede eben nicht gesagt. Er sprach vielmehr davon, daß 70 Prozent der Streitfälle durch Schlichtung (tiaojie), also *mediation* abgeschlossen wurden. Es ist aber hinsichtlich der Streitbeilegung in der VR China genau zwischen einem Schlichtungsverfahren und einem Schiedsverfahren zu unterscheiden: Bei der Streitbeilegung durch Schlichtung erzielen die Parteien gemeinsam unter der Anleitung eines Schlichters eine Schlichtungsvereinbarung, während bei der Streitbeilegung durch Schiedsspruch ein angerufenes Organ eine Entscheidung fällt, wenn die Parteien keine Schlichtungsvereinbarung erzielen können. Im übrigen fällen - wie aufgezeigt - die Patentverwaltungsbehörden keine Schiedssprüche (zhongjue), sondern treffen Erledigungsentscheidungen (chuli jue ding).

4. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsgesetz geplant

Das erste Arbeitsgesetz der VR China ist am 1.1.1995 in Kraft getreten⁵¹. Eine wesentliche Aussage dieses Gesetzes war, daß der Staat ein Sozialversicherungssystem aufbaut (Art. 70 des Gesetzes). Hier sollten - wenn man der Meldung der Hongkonger Tageszeitung *South China Morning Post*⁵² Glauben schenken durfte - noch 1994 Taten folgen. Die Zeitung beruft sich auf einen Offiziellen im Arbeitsministerium, wonach noch 1994 dem Nationalen Volkskongreß ein nationales Sozialversicherungsgesetz zur Verabschiedung vorgelegt werden sollte.

Nach dieser Meldung, deren Autor offenbar ein Entwurf dieses geplanten Gesetzes vorlag, sollte das Gesetz alle staatlichen Unternehmen und deren Werkstätige in den Städten erfassen. Unternehmen und Werkstätige sollen demnach Prämien in einen einheitlichen Sozialversicherungsfonds einzahlen, aus dem die Rentenleistungen⁵³, Arbeitslosengelder⁵⁴ und Krankenversicherungsleistungen⁵⁵ geleistet werden sollen. Selbständige und Private können dem Entwurf zufolge auf der Basis der Freiwilligkeit an diesem System teilhaben. Für die Landbevölkerung ist offenbar ein gesondertes Sozialversicherungssystem vorgesehen, sie werden von diesem Gesetz nicht erfaßt.

Eine Vorlage des Entwurfes an den Ständigen Ausschuß des NVK erfolgte indes noch nicht. Die weitere Verzögerung dürfte auch Einfluß auf die ebenfalls geplante Revision des Unternehmenskonkursgesetzes vom 2.12.1986⁵⁶ haben. Ein Sozialversicherungsgesetz ist Voraussetzung für die Änderung des Konkursgesetzes. Ohne wirksame soziale Schutzmaßnahmen für die Werkstätigen kann ein Konkursgesetz in der VR China nicht umgesetzt werden. Dies

51 Vgl. hierzu bereits eingehend Newsletter, Heft 4, S.84 ff.

52 SCMP vom 26.11.1994, S.9.

53 Vgl. zum gegenwärtigen Stand der Rentenreform CD vom 27.10.1994, S.4.

54 Vgl. allgemein zur Arbeitslosenversicherung CD vom 28.10.1994, S.4.

55 Vgl. allgemein zur Krankenversicherung CD vom 29.10.1994, S.4.

56 GWY GB 1986, Nr. 33, S.979-985; allgemein zum Konkursrecht bereits *Steinmann/Schabacker Newsletter* 1994, Heft 4, S.62 - 67.

scheint gegenwärtig allgemeiner Konsens in der politischen Führung der VR China und seiner Rechtsexperten zu sein.

5. Verfahrensrecht

Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz nicht verabschiedet

Gegenstand der 11. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK vom 21.12.1994 bis 29.12.1994 waren u.a. Entwürfe zum Richtergesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz. Beide Gesetzesentwürfe, die bereits auf der 7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK vorbereitend geprüft und diskutiert (chubu shenyi) worden waren⁵⁷, wurden auch auf der jetzigen Tagung nicht verabschiedet. Dies ist überraschend, weil zuvor in der Tagespresse *Fazhi Ribao* und *Renmin Ribao* gemeldet worden war, beide Entwürfe würden dem Ständigen Ausschuss des NVK zur Verabschiedung vorgeschlagen⁵⁸. Beide Gesetzesentwürfe wurden nicht veröffentlicht, die Diskussionen dieser Entwürfe auch nur auszugsweise wiedergegeben.

Auf der jetzigen Sitzung des Ständigen Ausschusses entwickelte sich nach einem Bericht in der englischsprachigen Tageszeitung *China Daily* offenbar eine heftige Diskussion über die Gehaltsstruktur von Richtern und Staatsanwaltschaften⁵⁹. Während einige Delegierte der Auffassung waren, der Staatshaushalt müsse Sonderfonds für diese beiden Berufsgruppen enthalten, um die Korruption zu verhindern, meinten andere, dies würde für die anderen Beamten ein Vorwand sein, ebenfalls höhere Gehälter zu fordern. Offensichtlich hat man auf der Sitzung keine mehrheitsfähige Lösung finden können.

Dr. Matthias Steinmann

⁵⁷ Vgl. hierzu Newsletter, Heft 3, S.41.

⁵⁸ Vgl.FZRB vom 22.12.1994 (Nr. 3422 S.2); FZRB vom 23.12.1994 (Nr. 3423) S.1; RMRB vom 22.12.1994, S.4; allgemein auch CD vom 22.12.1994, S.1.

⁵⁹ CD vom 26.12.1994, S. 2.